

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

73. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 5. März 2019

Nummer 4

---

INHALT

Tag		Seite
27. 2. 2019	<b>Gesetz zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag</b> ..... 22620 (neu), 22620	28
26. 2. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten ..... 71000	33
25. 2. 2019	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen ..... 20220	57
27. 2. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr ..... 20411	61
25. 2. 2019	Berichtigung des Haushaltsbegleitgesetzes 2019 ..... 61330 08	63

---

**G e s e t z**  
**zum Zweiundzwanzigsten**  
**Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

**Vom 27. Februar 2019**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 15./26. Oktober 2018 unterzeichneten Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 am 1. Mai 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 31. Mai 2019 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. Februar 2019

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Zweiundzwanzigster Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
    - a) In der Angabe zu § 11 d wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
    - b) In der Angabe zu § 11 f werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.
    - c) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe angefügt:  
„§ 65 Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte“.
  2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 19 wird wie folgt neu gefasst:  
„19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.“
    - b) Nummer 20 wird aufgehoben.
  3. In § 11 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
  4. § 11 d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 d Telemedienangebote

    - (1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 19 an.
    - (2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere
1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,

2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu 30 Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist,
3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,
4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16 a bis 16 e unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:

1. Werbung und Sponsoring,
2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten europäischen Werke,
3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung,
4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.

(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.

(7) Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstranskripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit bleiben

unberührt. Unberührt bleiben ferner Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. Auch bei Telemedien nach Satz 4 soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.“

5. § 11 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „erstmalig am 1. Oktober 2004,“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise der Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 Rechnung getragen wird.“

6. § 11 f wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 11 d jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 d Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendschutzes, des Datenschutzes sowie des § 11 d Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots

oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.

(4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „marktlichen Auswirkungen“ durch die Wörter „Auswirkungen auf alle relevanten Märkte“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder veränderte Angebot“ durch die Wörter „Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.“

7. Nach § 64 wird folgender § 65 angefügt:

„§ 65

Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte

Die zum 1. Mai 2019 nach § 11 f Abs. 7 veröffentlichten Telemedienkonzepte bleiben unberührt.“

8. Die Anlage (zu § 11 d Abs. 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1 wird das Wort „Anzeigenportale“ durch das Wort „Anzeigenrubriken“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird das Wort „Preisvergleichsportale“ durch das Wort „Preisvergleichsrubriken“ ersetzt.
  - d) In Nummer 4 werden die Wörter „Bewertungsportale für“ durch die Wörter „Rubriken für die Bewertung von“ ersetzt.
  - e) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen.“
  - f) Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:  
„12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften.“
  - g) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:  
„13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen; dies gilt nicht soweit es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt.“

- h) In Nummer 14 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu einer Sendung“ ersetzt.
- i) Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:  
„15. Fotodownload ohne Bezug zu einer Sendung.“
- j) In Nummer 16 wird das Wort „sendungsbezogene“ durch die Wörter „auf eine Sendung bezogene“ ersetzt.
- k) In Nummer 17 Satz 1 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu Sendungen“ ersetzt.

## Artikel 2

### Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft. Sind bis zum 30. April 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:  
Hamburg, den 26.10.2018

*Winfried Kretschmann*

Für den Freistaat Bayern:  
München, den 18.10.2018

*Markus Söder*

Für das Land Berlin:  
Hamburg, den 26.10.2018

*Michael Müller*

Für das Land Brandenburg:  
Potsdam, den 26.10.2018

*D. Woidke*

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Bremen, den 26.10.2018

*C. Sieling*

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Hamburg, den 26.10.2018

*Peter Tschentscher*

Für das Land Hessen:  
Wiesbaden, den 15.10.2018

*Volker Bouffier*

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Hamburg, den 26.10.2018

*Manuela Schwesig*

Für das Land Niedersachsen:  
Hamburg, den 26.10.2018

*Stephan Weil*

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Hamburg, den 26.10.2018

*Armin Laschet*

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Hamburg, den 26.10.2018

*Malu Dreyer*

Für das Saarland:  
Hamburg, den 26.10.2018

*Tobias Hans*

Für den Freistaat Sachsen:  
Hamburg, den 26.10.2018

*Michael Kretschmer*

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Hamburg, den 26.10.2018

*Reiner Haseloff*

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Hamburg, den 26.10.2018

*Daniel Günther*

Für den Freistaat Thüringen:  
Hamburg, den 26.10.2018

*Bodo Ramelow*

**Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages**

Im Anschluss an die Protokollerklärungen zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und zu § 11 e Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages betonen die Länder erneut die Notwendigkeit fairer Vertragsbedingungen zwischen ARD und ZDF einerseits und der Film- und Medienproduktionswirtschaft andererseits. Die Film- und Medienproduktionswirtschaft leistet einen bedeutenden Beitrag zur hohen Qualität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich wachsenden Bedeutung von Abrufangeboten im Internet ist es geboten, die derzeitigen Vertragsbedingungen in einer Weise anzupassen, die der Film- und Medienproduktionswirtschaft unter Berücksichtigung einer Rechteverteilung eine angemessene Finanzierung der Produktionen sichert, die sie für ARD und ZDF auch zur Nutzung im Internet liefert. ARD und ZDF werden daher gebeten, die Vertragsbedingungen insbesondere hinsichtlich der Telemedienangebote zu aktualisieren und, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar ist, zu verbessern.

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten**  
**auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-,**  
**Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts**  
**sowie in anderen Rechtsgebieten**

**Vom 26. Februar 2019**

**Aufgrund**

des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291),

des § 97 Abs. 3 und 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66),

§ 17 Sätze 2 und 4 und des § 167 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113),

des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666),

des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500),

des § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 348),

des § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586),

des § 14 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (Nds. GVBl. S. 244),

des § 47 Abs. 7 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), und

des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 258),

wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2015 (Nds. GVBl. S. 272), erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 1 Nr. 49 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 621), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2018 (Nds. GVBl. S. 176), und
2. § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2015 (Nds. GVBl. S. 16).

Hannover, den 26. Februar 2019

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil      Lies

**Übersicht**  
zum nachfolgenden Verzeichnis

1. **Gewerbeordnung (Arbeitsschutz) und Arbeitsschutzgesetz**
2. **Auf die Gewerbeordnung (Arbeitsschutz) und das Arbeitsschutzgesetz gestützte Verordnungen**
3. **Recht der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes**
4. **Arbeitszeit- und Ladenöffnungsrecht**
5. **Arbeitsschutzrecht für bestimmte Personengruppen**
6. **Atom- und Strahlenschutzrecht**
7. **Sprengstoffrecht**
8. **Immissionsschutzrecht**
9. **Gentechnikrecht**
10. **Recht zur Umweltverträglichkeitsprüfung**
11. **Energiewirtschaftsrecht**
12. **Andere Rechtsgebiete**

**Erläuterungen zum Verzeichnis**

Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwendet:

ÄKN	Ärztammer Niedersachsen
ApoKN	Apothekerkammer Niedersachsen
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
GAA	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
GAA-Z	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig und Göttingen,  Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim,  Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Celle, Cuxhaven und Lüneburg,  Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden, Oldenburg und Osnabrück
G	Gemeinde
sG	selbständige Gemeinde
gsS	große selbständige Stadt
HWK	Handwerkskammer
IHK	Industrie- und Handelskammer
KS	kreisfreie Stadt
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Lk	Landkreis
LS	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

LWK	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
MI	Ministerium für Inneres und Sport
MS	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
ML	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MU	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
MW	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
MF	Finanzministerium
NLSchB	Niedersächsische Landeschulbehörde
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Region	Region Hannover in ihrem Gebiet einschließlich des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover
TKN	Tierärztekammer Niedersachsen
UVT	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
ZKN	Zahnärztekammer Niedersachsen
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Ist in der letzten Spalte des nachfolgenden Verzeichnisses neben einer anderen Stelle das LBEG genannt, so ist dieses in seinem Aufsichtsbereich zuständig. Der Aufsichtsbereich erstreckt sich auf Tätigkeiten und Einrichtungen, die dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), unterliegen. Ist neben dem MS oder dem MU das MW aufgeführt, so ist das MW in Bezug auf Tätigkeiten nach dem Bundesberggesetz als oberste Bergbehörde zuständig.

## Verzeichnis

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle	
<b>1</b>	<b>Gewerbeordnung (Arbeitsschutz) und Arbeitsschutzgesetz</b>			
1.1	<b>Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354)</b> (Arbeitsschutz)		GAA/LBEG	
	mit Ausnahme von			
1.1.1	§ 150 Abs. 2	Entgegennahme des Antrages auf Auskunftserteilung	Meldebehörde, bei der der Antragsteller mit einer Wohnung gemeldet ist	
1.2	<b>Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)</b> In Betrieben nach den §§ 123 und 129 Abs. 4 Satz 2 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs		GAA/LBEG UVT <sup>1)</sup>	
	mit Ausnahme von			
1.2.1	§ 20	landesrechtliche Regelungen	MS	
1.2.2	§ 20 a	Entwicklung einer gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie mit dem Bund, den anderen Ländern und den Unfallversicherungsträgern	MS	
1.2.3	§ 21 Abs. 3 Satz 3	Abschluss von Vereinbarungen mit den Unfallversicherungsträgern	MS	
1.2.4	§ 21 Abs. 4	Abschluss von Vereinbarungen mit den Unfallversicherungsträgern	MS	
1.2.5	§ 23 Abs. 4	Veröffentlichung des Jahresberichts	MS	
<sup>1)</sup> Nach der gemäß § 21 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes erfolgten Übertragung von Aufgaben auf UVT.				
1.3	<b>Siebttes Buch des Sozialgesetzbuchs vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575)</b>			
1.3.1	§ 9 Abs. 9	die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle	GAA Hannover	
1.3.2	§ 15 Abs. 4 Satz 3	Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften	MS	
1.3.3	§ 20 Abs. 1	Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern	GAA/LBEG	
1.3.4	§ 20 Abs. 2	Zusammenarbeit mit der gemeinsamen landesbezogenen Stelle	MS	
1.3.5	§ 23 Abs. 4	Beteiligung bei der Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten	GAA/LBEG	
1.3.6	§ 24 Abs. 2	Bescheinigung, dass der Unternehmer gesetzliche Pflichten erfüllt hat	GAA/LBEG	
1.4	<b>Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2017 (BGBl. I S. 2299)</b> § 3 Abs. 1 Satz 3, § 4, die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle § 5 Abs. 1			GAA Hannover
<b>2</b>	<b>Auf die Gewerbeordnung (Arbeitsschutz) und das Arbeitsschutzgesetz gestützte Verordnungen</b>			
2.1	<b>Verordnungen aufgrund der §§ 120 e und 139 b der Gewerbeordnung</b>		GAA/LBEG	
	mit Ausnahme von			
2.1.1	<b>Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)</b> § 13 Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten		GAA Hannover	
2.2	<b>Verordnungen aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes</b>		GAA/LBEG	
	mit Ausnahme von			
2.2.1	Anwendungsfällen in Betrieben nach den §§ 123 und 129 Abs. 4 Satz 2 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs		UVT <sup>1)</sup>	
2.2.2	<b>Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)</b> § 7 Abs. 2 Zulassung von Ausnahmen		GAA Hannover	
<sup>1)</sup> Nach der gemäß § 21 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes erfolgten Übertragung von Aufgaben auf UVT.				

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
<b>3</b>	<b>Recht der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes</b>		
3.1	<b>Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)</b>		GAA/LBEG/Lk/kS <sup>1)</sup>
	mit Ausnahme von		
3.1.1	§§ 9, 15, 19 und 23	Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde	ZLS
3.1.2	§ 26 Abs. 2 Nr. 9 Halbsatz 2	über den Zuständigkeitsbereich eines GAA hinausgehende Warnung	MS
3.1.3	§ 37 Abs. 5 und 7	Benennung einer Überwachungsstelle als Prüfstelle und Überwachung	ZLS
<sup>1)</sup> Lk/kS, soweit es sich um Überwachungsmaßnahmen der Marktüberwachungsbehörde aufgrund der stofflichen Beschaffenheit von Spielzeug handelt.			
3.2	<b>Verordnungen aufgrund des § 8 des Produktsicherheitsgesetzes</b>		GAA/LBEG
	mit Ausnahme von		
3.2.1	<b>Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2018 (BGBl. I S. 1093)</b>		GAA <sup>1)</sup> /Lk/kS <sup>2)</sup>
<sup>1)</sup> GAA, soweit es um Anforderungen der technischen Sicherheit geht. <sup>2)</sup> Lk/kS, soweit es um Anforderungen der stofflichen Beschaffenheit geht.			
3.3	<b>Verordnungen aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes</b>		
3.3.1	<b>Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)</b>		GAA <sup>1)</sup> /LBEG
	mit Ausnahme von		
3.3.1.1	§ 18 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7	Erlaubnis	Lk/kS/gS/andere Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen/LBEG
<sup>1)</sup> Bei Dampfkesselanlagen, Druckbehältern, Druckgasbehältern, Füllanlagen und Rohrleitungen, die gleichzeitig Kernanlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind, tritt an die Stelle des GAA die für die Genehmigung von Kernanlagen zuständige Stelle (Nr. 6.1).			
3.4	<b>Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit<sup>1)</sup> vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), einschließlich der Überwachung der Einhaltung des § 16 in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben</b>		GAA/LBEG
	mit Ausnahme von		
3.4.1	§ 7 Abs. 1	Anerkennung von Ausbildungslehrgängen für Fachkräfte für Arbeitssicherheit	MS
<sup>1)</sup> Für den Bereich der Bergverwaltung wird auf § 17 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes sowie auf die Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst vom 24. April 1998 (Nds. MBl. S. 625) verwiesen.			
3.5	<b>Chemikaliengesetz in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774), auf dieses Gesetz gestützte Verordnungen sowie EG- und EU-Verordnungen im Sinne des § 21 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes</b>		GAA/LBEG
	mit Ausnahme von		
3.5.1	Chemikaliengesetz		
3.5.1.1	§ 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2, § 12 f Abs. 1, 2 und 3	Entgegennahme von Informationen der Bundesstelle für Chemikalien und Information der Bundesstelle für Chemikalien	MU
3.5.1.2	§ 19 a Abs. 4 und 5, § 19 b Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilung der Übertragung der Aufbewahrungspflicht und Feststellungen zur Guten Laborpraxis im Einzelfall sowie Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis	GAA Hildesheim
3.5.1.3	§ 19 c Abs. 1	Mitwirkung bei der Berichterstattung des Bundes	MU
3.5.1.4	§ 21 Abs. 1, 2, 3 und 6, § 23 Abs. 1	Aufgaben zur Überwachung, Verlangen von Auskünften und Sachverständigengutachten sowie Anordnungen im Einzelfall bei	

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
		a) Begasungen und der Schädlingsbekämpfung <sup>1)</sup> bezüglich der Vorschriften des Anhangs I Nrn. 3 und 4 der Gefahrstoffverordnung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Begasungen und Schädlingsbekämpfung stehen	Lk/kS
		b) der Abgabe und dem Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe, Gemische, Erzeugnisse und Biozide	
		aa) im Einzelhandel und durch Privatpersonen	Lk/kS
		bb) in Apotheken	ApoKN
		c) der Verwendung gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, für die nach § 16 der Gefahrstoffverordnung Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen bestehen, in Privathaushalten sowie in der Landwirtschaft, bei der Jagd und bei damit verbundenen Tätigkeiten	Lk/kS
		d) der Einhaltung der Guten Laborpraxis	GAA Hildesheim
3.5.1.5	§ 22 Sätze 1 und 2	Unterrichtung und Beratung der Bundesstelle für Chemikalien und Entgegennahme von Informationen der Bundesstelle für Chemikalien	MU
3.5.1.6	§ 23 Abs. 2	Befristete Anordnungen	GAA-Z
<sup>1)</sup> Die Zuständigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz bleiben unberührt.			
3.5.2	<b>Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)</b>		
3.5.2.1	§ 19 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2	Zulassung einer Ausnahme von Kennzeichnungsvorschriften	GAA Celle/LBEG
3.5.2.2	Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs Asbest	GAA Celle
3.5.2.3	Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 und 3	Entgegennahme einer Anzeige über die Durchführung einer Schädlingsbekämpfung oder über die Änderung diesbezüglicher Angaben	Lk/kS
3.5.2.4	Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Sätze 2 und 3	Anerkennung einer Prüfung oder einer Ausbildung als gleichwertig oder geeignet	Lk/kS
3.5.2.5	Anhang I Nr. 3.6	Entgegennahme einer Anzeige über die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen	Lk/kS
3.5.2.6	Anhang I Nr. 3.7	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Lk/kS
3.5.2.7	Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1	Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung von Begasungen	Lk/kS
3.5.2.8	Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Sätze 2 und 3	Anerkennung eines Lehrgangs und Abnahme einer Prüfung	GAA Celle
3.5.2.9	Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 und 4	Erteilung eines Befähigungsscheines sowie Entgegennahme eines neuen Zeugnisses	Lk/kS
3.5.2.10	Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 1	Entgegennahme einer schriftlichen Anzeige über eine Begasung außerhalb einer ortsfesten Begasungsanlage und Zulassung einer Ausnahme von der Anzeigepflicht	Lk/kS
3.5.2.11	Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 4	Entgegennahme einer Anzeige über das Ausscheiden, den Wechsel oder das Hinzutreten eines Befähigungsschein-Inhabers	Lk/kS
3.5.2.12	Anhang I Nr. 4.3.3	Verlangen der Übersendung einer Kopie der Niederschrift über die Begasung	Lk/kS
3.5.3	<b>Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774)</b>		
3.5.3.1	§§ 6 und 7 in Verbindung mit Anlage 2	Erlaubnis und Anzeige für das Inverkehrbringen im Einzelhandel	Lk/kS
3.5.3.2	§ 11 Abs. 1 Nr. 1	Abnahme der Sachkundeprüfung und Anerkennung von Einrichtungen zur Durchführung von Prüfungen	GAA Celle
	§ 11 Abs. 1 Nr. 2	Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Anerkennung von Einrichtungen zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen	
	§ 11 Abs. 2, 4 und 5	Anerkennung der Sachkunde	

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
3.5.4	<b>Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)</b>		
3.5.4.1	§ 2	Entgegennahme von Anzeigen	GAA Celle
3.5.4.2	§ 5 Abs. 2 Nr. 1	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen	GAA Celle
3.5.5	<b>Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2017 (BGBl. I S. 148)</b>		
	§ 5 Abs. 3	Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung, eines Unternehmens oder eines Betriebes als berechtigt zur Abnahme von Prüfungen und Erteilung von Sachkundebescheinigungen	GAA Celle
3.5.6	<b>Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), zuletzt geändert durch Artikel 432 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)</b>		
3.5.6.1	§ 3 Abs. 3 Buchst. b	Erlaubnis zum Kauf oder Verkauf von Stoffen und Zubereitungen, die die Grenzwerte des Anhangs II nicht einhalten	GAA Celle
3.5.6.2	§ 5 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Mitteilung der Hersteller oder Einführer eines im Anhang I aufgeführten Produktes	GAA Celle
<b>4</b>	<b>Arbeitszeit- und Ladenöffnungsrecht</b>		
4.1	<b>Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)</b>		
	a)	im Bereich des Personals der seiner Aufsicht unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts	Lk
	b)	im nicht unter Buchstabe a fallenden Bereich	GAA/LBEG
	mit Ausnahme von		
4.1.1	§ 13 Abs. 2 Satz 1	Erlass von Verordnungen	MS
4.1.2	§ 13 Abs. 5	Bewilligung von Ausnahmen	MS
4.1.3	§ 15 Abs. 1	Bewilligung, wenn gleichzeitig ein Antrag nach § 13 Abs. 5 gestellt wird	MS
4.1.4	§ 15 Abs. 2	Bewilligung von Ausnahmen im öffentlichen Interesse	MS
4.1.5	§ 19	Übertragung der Arbeitszeitbestimmungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Kommunen	G/Lk
4.2	<b>Verordnungen (Bekanntmachungen) aufgrund des § 13 Abs. 1 und 2 und des § 15 Abs. 2 a des Arbeitszeitgesetzes</b>		
4.2.1	<b>Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie in der Fassung vom 31. Juli 1968 (BGBl. I S. 885), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170)</b>		GAA
4.2.2	<b>Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie vom 20. Juli 1963 (BGBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170)</b>		GAA
4.2.3	<b>Niedersächsische Verordnung über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen vom 12. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 161), geändert durch Verordnung vom 28. August 2002 (Nds. GVBl. S. 373)</b>		GAA
4.2.4	<b>Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2228), Abschnitte 1, 2 und 4</b>		GAA/LBEG
	mit Ausnahme von		
4.2.4.1	§ 16	Zulassung von weitergehenden Ausnahmen	GAA OL/LBEG
4.2.5	<b>Binnenschiffahrts-Arbeitszeitverordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2659)</b>		GAA
4.3	<b>Fahrpersonalgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214), auf dieses Gesetz gestützte Verordnungen sowie EG- und EU-Verordnungen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes</b>		GAA/LBEG/im Rahmen der Verkehrsüberwachung die Polizeibehörden
	mit Ausnahme von		
4.3.1	§ 4 a	Erteilung von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmenskarten	
		Erteilung und Rückgabe der Fahrerkarten	Lk/kS

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
		Erteilung und Rückgabe der Werkstattkarten für zugelassene Werkstätten oder zugelassene Installateure	GAA Celle
		Erteilung und Rückgabe der Unternehmenskarten	GAA Celle
4.4		<b>Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214)</b>	GAA/LBEG
4.5		<b>Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 348)</b>	G
mit Ausnahme von			
4.5.1	§ 7	Aufsicht zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften	GAA
4.6		<b>Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)</b> <b>Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2957)</b> § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5, § 5 a AEG	Eisenbahnaufsicht in Bezug auf die Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung hinsichtlich des fahrenden Personals mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten GAA
5		<b>Arbeitsschutzrecht für bestimmte Personengruppen</b>	
5.1		<b>Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420)</b>	GAA/LBEG
mit Ausnahme von			
5.1.1	§ 44	Abrechnung der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen	LS
5.1.2	§ 45 Abs. 1 Nr. 1	Verlangen der Aushändigung der Aufzeichnungen über die Untersuchungsbefunde zur Einsichtnahme	GAA Hannover
5.1.3	§ 53	Entgegennahme der Mitteilung der Aufsichtsbehörde über schwerwiegende Verstöße bei Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz nach der Handwerksordnung	die nach dem Sechsten Teil des Berufsbildungsgesetzes zuständige Stelle HWK
5.1.4	§ 55 Abs. 1, 3, 4 Satz 2, Abs. 5 und 8 Satz 3	Berufung und Abberufung der Mitglieder des Landesausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter; Festsetzung der Entschädigung	MS
5.1.5	§ 56 Abs. 3 Satz 1	Vorschlag der Lehrerin oder des Lehrers	NLSchB/LBEG
5.1.6	§ 56 Abs. 3 Satz 2	Genehmigung der Festsetzung der Entschädigung für den Ausschuss bei der Aufsichtsbehörde	MS/MW
5.1.7	§ 57 Abs. 1 und 2	Entgegennahme der Vorschläge; Beteiligung des Landesausschusses	MS/MW
5.2		<b>Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221)</b> §§ 2 und 3	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen und Erhebungsbögen G
5.3		<b>Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508)</b>	GAA/LBEG
5.4		<b>Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1634)</b>	G
5.5		<b>Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)</b>	GAA/LBEG
mit Ausnahme von			
5.5.1	§ 17 Abs. 2	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung	GAA Celle/LBEG
5.6		<b>Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)</b>	GAA Göttingen
mit Ausnahme von			
5.6.1	§ 1 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 4, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 1	Aufgaben der zuständigen Arbeitsbehörde	MS

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
5.6.2	§ 14 Abs. 2	Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit	G
5.6.3	§ 15	Entgegennahme der Anzeige	G
5.6.4	§ 19 Abs. 3, § 25	Vergleichsabschluss, Klagebefugnis	GAA Braunschweig
5.7	<b>Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)</b>		GAA Göttingen
mit Ausnahme von			
5.7.1	§ 2, § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 4 Sätze 2 und 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1, 2 und 3 Sätze 1 und 4, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 3 bis 6	Aufgaben der obersten Arbeitsbehörde oder der zuständigen Arbeitsbehörde	MS
5.7.2	§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3 Satz 4	Aufgaben der gleichgeordneten Wirtschaftsbehörde	MW
5.8	<b>Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)</b>		
	§ 18 Abs. 1 Satz 5	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung	GAA Celle/LBEG
<b>6 Atom- und Strahlenschutzrecht</b>			
6.1	<b>Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122, 1124)</b>		MU
mit Ausnahme von			
6.1.1	§ 8 Abs. 2	Aufgaben der für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörde	wie Nr. 8.1.1
6.1.2	§ 19 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 und 2	Aufsicht über Anlagen nach § 7, über die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen und über die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung	MU <sup>1)</sup> mit der Befugnis, die Zuständigkeit im Einzelfall auf den NLWKN, das GAA oder das LBEG zu übertragen
6.1.3	§ 19 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1	Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen sowie über die Durchführung der aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Verordnungen	GAA <sup>1)2)3)/LBEG<sup>1)4)</sup></sup>
6.1.4	§ 19 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Abs. 1	Benehmensherstellung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Verbringung radioaktiver Abfälle in das Bundesgebiet	
		a) bei Anlagen nach Nr. 6.1.2	MU
		b) bei sonstigen Nutzungen	GAA
<p><sup>1)</sup> Die Aufsichtsbehörden nach § 19 des Atomgesetzes sind auch zuständig für die Aufgaben nach § 22 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll vom 29. Januar 2000 (BGBl. I S. 74) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (BGBl. II S. 789).</p> <p><sup>2)</sup> Ist das GAA in eigener Sache beteiligt, so ist das MU zuständig.</p> <p><sup>3)</sup> Nicht für die Aufsicht über den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, der unter § 50 Abs. 3 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung fällt, und nicht für die Aufsicht über den damit räumlich oder organisatorisch im Zusammenhang stehenden Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, auch wenn er nicht unter § 50 Abs. 3 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung fällt.</p> <p><sup>4)</sup> Nicht im Zusammenhang mit der Schachanlage Asse II.</p>			
6.2	<b>Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 10 durch Artikel 6 vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1222)</b>		GAA <sup>1)2)/LBEG<sup>3)</sup></sup>
mit Ausnahme von			
6.2.1	§ 29 Abs. 2 Satz 6	Herstellung des Einvernehmens im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Freigabe	MU
6.2.2	§ 29 Abs. 2 Satz 7	Mitteilung des fehlenden Einvernehmens im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Freigabe	MU
6.2.3	§ 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1	Anerkennung von Strahlenschutzkursen, jedoch Strahlenschutzkurse für den	MU

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
		humanmedizinischen Bereich	ÄKN <sup>4)</sup>
		zahnmedizinischen Bereich	ZKN <sup>4)</sup>
		tiermedizinischen Bereich	TKN <sup>4)</sup>
6.2.4	§ 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde, Anforderung und Entgegennahme eines Nachweises über die Aktualisierung der Fachkunde auf andere geeignete Weise, Entziehung der Bescheinigung über die Fachkunde oder die Kenntnisse, Erteilung von Auflagen für die Fortgeltung der Bescheinigung über die Fachkunde oder die Kenntnisse, Veranlassen der Überprüfung der Fachkunde für Medizinphysik-Experten und -Sachverständige	MU den humanmedizinischen Bereich den zahnmedizinischen Bereich den tiermedizinischen Bereich Lehrerinnen und Lehrer
6.2.5	§ 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Satz 3	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Kenntnisse, Entgegennahme eines Nachweises über die Aktualisierung der Kenntnisse auf andere geeignete Weise, Entziehung der Bescheinigung über die Kenntnisse, Erteilung von Auflagen über die Fortgeltung der Bescheinigung über die Kenntnisse, Veranlassen der Überprüfung der Kenntnisse	ÄKN <sup>4)</sup> /ZKN <sup>4)</sup> /TKN <sup>4)</sup>
6.2.6	§ 41 Abs. 1 Satz 4	Bestimmung von Messstellen	MU
6.2.7	§ 47 Abs. 5	Hinwirken auf das Nichtüberschreiten der Werte nach § 47 Abs. 1 in Abwasser	NLWKN
6.2.8	§ 47 Abs. 3 und 4, § 48 Abs. 1 bis 3	Aufgaben der zuständigen Behörde zum Schutz von Wasser	NLWKN
6.2.9	§ 64 Abs. 1	Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgemaßnahmen	GAA Hannover
6.2.10	§ 64 Abs. 4	Vorlage der Gesundheitsakte und Entgegennahme der Gesundheitsakte nach Beendigung der Ermächtigung	GAA Hannover
6.2.11	§ 66 Abs. 1	Bestimmung von Sachverständigen	MU
6.2.12	§ 76 Abs. 3 und 5	Genehmigung der Ablieferung	MU
6.2.13	§ 77	Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens	MU
6.2.14	§ 83	Aufgaben der ärztlichen Stelle	ÄKN <sup>4)</sup>
6.2.15	§ 83 Abs. 1 Satz 3	Festlegung der Art und Weise der Durchführung der Prüfung	MU
6.2.16	§ 95 Abs. 10 Satz 4	Festlegung von Messmethoden und Messverfahren sowie Bestimmung von Messstellen	MU

<sup>1)</sup> Im Zusammenhang mit Kernanlagen — auch stillgelegten Kernanlagen — oder mit der Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen sowie für die Genehmigung des Umgangs mit offenen radioaktiven Stoffen, der unter § 50 Abs. 3 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung fällt, und für die Genehmigung des damit räumlich oder organisatorisch im Zusammenhang stehenden Umgangs mit offenen radioaktiven Stoffen, auch wenn er nicht unter § 50 Abs. 3 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung fällt, ist das MU zuständig mit der Befugnis, im Einzelfall den NLWKN zu beauftragen.

<sup>2)</sup> Ist das GAA in eigener Sache beteiligt, so ist das MU zuständig.

<sup>3)</sup> Im Zusammenhang mit der Schachanlage Asse II ist das MU zuständig. Es kann die Zuständigkeit im Einzelfall auf den NLWKN übertragen.

<sup>4)</sup> Die Kammern unterliegen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht des MU. Sind die Kammern in eigener Sache beteiligt, so ist das MU zuständig.

**6.3 Röntgenverordnung in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)**

mit Ausnahme von

6.3.1	§ 4 a Abs. 1 Satz 1	Bestimmung von Sachverständigen	MU
6.3.2	§ 17 a	Aufgaben der ärztlichen Stelle der zahnärztlichen Stelle	ÄKN <sup>2)</sup> ZKN <sup>2)</sup>
6.3.3	§ 17 a Abs. 1 Satz 2	Festlegung der Art und Weise der Durchführung der Prüfung	MU
6.3.4	§ 18 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1	Anerkennung von Strahlenschutzkursen jedoch Strahlenschutzkurse für den humanmedizinischen Bereich	MU ÄKN <sup>2)</sup>

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
		zahnmedizinischen Bereich	ZKN <sup>2)</sup>
		tiermedizinischen Bereich	TKN <sup>2)</sup>
6.3.5	§ 18 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde, Anforderung und Entgegennahme eines Nachweises über die Aktualisierung der Fachkunde auf andere geeignete Weise, Entziehung der Bescheinigung über die Fachkunde oder die Kenntnisse, Erteilung von Auflagen für die Fortgeltung der Bescheinigung über die Fachkunde oder die Kenntnisse, Veranlassen der Überprüfung der Fachkunde für Medizinphysik-Experten und -Sachverständige den humanmedizinischen Bereich den zahnmedizinischen Bereich den tiermedizinischen Bereich Lehrerinnen und Lehrer	MU ÄKN <sup>2)</sup> ZKN <sup>2)3)</sup> TKN <sup>2)4)</sup> NLSchB
6.3.6	§ 18 a Abs. 1 Satz 5	Feststellung der geeigneten Ausbildung und der praktischen Erfahrung im Strahlenschutz	MU
6.3.7	§ 18 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 18 a Abs. 3 Satz 2	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Kenntnisse, Entgegennahme eines Nachweises über die Aktualisierung der Kenntnisse auf andere geeignete Weise, Entziehung der Bescheinigung über Kenntnisse, Erteilung von Auflagen für die Fortgeltung der Bescheinigung über die Kenntnisse, Veranlassen der Überprüfung der Kenntnisse	ÄKN <sup>2)/ZKN<sup>2)/TKN<sup>2)</sup></sup></sup>
6.3.8	§ 18 a Abs. 3 Satz 3	Feststellung über den Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz sowie die Anerkennung von Kursen zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz, wenn die Anerkennung zusammen mit der Feststellung über den Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz beantragt wird	MU
6.3.9	§ 25 Abs. 1 Satz 2	Zulassung freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen	MS
6.3.10	§ 35 Abs. 4 Satz 2	Bestimmung von Messstellen	MU
6.3.11	§ 41 Abs. 1 Satz 1	Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge	GAA Hannover
6.3.12	§ 41 Abs. 4 Satz 1	Vorlage der Gesundheitsakte und Entgegennahme der Gesundheitsakte nach Beendigung der Ermächtigung	GAA Hannover

<sup>1)</sup> Ist das GAA in eigener Sache beteiligt, so ist das MU zuständig.

<sup>2)</sup> Die Kammern unterliegen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht des MU. Sind die Kammern in eigener Sache beteiligt, so ist das MU zuständig.

<sup>3)</sup> Die ZKN kann im Einzelfall die Medizinische Hochschule Hannover und die Universität Göttingen für ihren Bereich beauftragen.

<sup>4)</sup> Die TKN kann im Einzelfall die Tierärztliche Hochschule Hannover für ihren Bereich beauftragen.

#### 6.4 **Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)**

6.4.1	§ 100	Erstellung allgemeiner Notfallpläne Erstellung besonderer Notfallpläne — für den Katastrophenschutz — für die Trinkwassergewinnung und -versorgung — für die Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, für Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und Erzeugnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 des Tabakerzeugnisgesetzes — für Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe sowie für Medizinprodukte — für sonstige Produkte, Gegenstände und Stoffe — für die Beförderung von Gütern — für kontaminierte Gebiete, insbesondere für kontaminierte Grundstücke und Gewässer — für die Entsorgung von Abfällen und für die Beseitigung von Abwasser sowie für die Errichtung und den Betrieb der in § 95 Abs. 1 Satz 2 genannten Anlagen	MI MI MU ML MS MS MW MU MU
6.4.2	§ 101	Erstellung externer Notfallpläne	Lk/kS

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
6.4.3	§ 104 Abs. 1 Satz 2	Bevorratung, Verteilung und Abgabe von Schutzwirkstoffen	Lk/kS
6.4.4	§ 105 Abs. 3	Information und Empfehlungen für die Bevölkerung	
		— in Angelegenheiten der externen Notfallpläne	Lk/kS
		— im Übrigen	MI
6.4.5	§ 106 Abs. 2 Nr. 3	Entgegennahme des radiologischen Lagebildes	MU <sup>1)</sup>
6.4.6	§ 106 Abs. 2 Nr. 5	Informationsaustausch über die radiologische Lage und deren Bewertung	MU <sup>1)</sup>
6.4.7	§ 106 Abs. 2 Nr. 6	Koordinierung der Maßnahmen mit dem Bund	MU
6.4.8	§ 106 Abs. 2 Nr. 8	Koordinierung der Messungen mit dem Bund	MU <sup>1)</sup>
6.4.9	§ 107	Übermittlung an das radiologische Lagezentrum des Bundes	MU <sup>1)</sup>
6.4.10	§ 108 Abs. 2 Satz 2	Erstellung des radiologischen Lagebildes für das Land	MU <sup>1)</sup>
6.4.11	§ 108 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1	Abgabe der Erstellung des radiologischen Lagebildes für das Land an den Bund	MU
6.4.12	§ 108 Abs. 4	Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung	MU
6.4.13	§ 113 Abs. 1	Unterrichtung, Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte und Fachkräfte	
		— in Angelegenheiten der externen Notfallpläne	Lk/kS
		— im Übrigen	MI
6.4.14	§ 162 Abs. 1 Nr. 1	Ermittlung der Radioaktivität	
		— in Lebensmitteln	LAVES
		— in Futtermitteln	LWK
		— in Bedarfsgegenständen	LAVES
		Probenahme zur Ermittlung der Radioaktivität in Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen	Lk/kS
6.4.15	§ 162 Abs. 1 Nr. 2	Ermittlung der Radioaktivität in Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen	MS
6.4.16	§ 162 Abs. 1 Nr. 3	Ermittlung der Radioaktivität	
		— im Trinkwasser	MS
		— im Grundwasser und in oberirdischen Gewässern außer Bundeswasserstraßen	MU <sup>1)</sup>
6.4.17	§ 162 Abs. 1 Nr. 4	Ermittlung der Radioaktivität in Abwässern, im Klärschlamm und in Abfällen	MU <sup>1)</sup>
6.4.18	§ 162 Abs. 1 Nr. 5	Ermittlung der Radioaktivität	
		— im Boden	LWK
		— in Pflanzen	LWK
6.4.19	§ 162 Abs. 2	Übermittlung der Daten an die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität	MU <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Das MU kann die Zuständigkeit im Einzelfall auf den NLWKN übertragen.

## 7 Sprengstoffrecht

7.1 **Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586)** GAA Braunschweig/  
GAA Celle/GAA Göttingen/  
GAA Hannover/  
GAA Hildesheim/  
GAA Osnabrück<sup>1)</sup>/LBEG

mit Ausnahme von

7.1.1	§ 5 Abs. 6	Zusätzliche Anforderungen im Einzelfall	GAA Celle/LBEG
7.1.2	§ 14	Entgegennahme der Anzeige über den Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 an Endverbraucherinnen und Endverbraucher	G
		in allen übrigen Fällen	GAA <sup>1)</sup> /LBEG
7.1.3	§ 17 Abs. 4	Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen (Schranklager)	GAA Celle
7.1.4	§ 26 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen	neben Polizeidienststellen: Lk/kS/gsS/sG/GAA <sup>1)</sup> /LBEG

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
7.1.5	§ 27	Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang oder die Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall im nicht gewerblichen Bereich	Lk/kS/gS/sG
7.1.6	§§ 30 und 31 Abs. 1, 2 und 4, §§ 32 und 32 a	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs; Verlangen der Auskunftserteilung; Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall; Sicherstellen explosionsgefährlicher Stoffe  im Zusammenhang mit dem Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 an Endverbraucherinnen und Endverbraucher und dem Überlassen dieser Gegenstände an andere  im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 2, 3 und 4  im nicht gewerblichen Bereich  in allen übrigen Fällen	G  G  Lk/kS/gS/sG  GAA <sup>1</sup> /LBEG
7.1.7	§ 35 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen auf Rückgabe von Urkunden  im gewerblichen Bereich  im nicht gewerblichen Bereich	GAA <sup>1</sup> /LBEG  Lk/kS/gS/sG
<p><sup>1</sup>) Das GAA Celle ist zugleich für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Cuxhaven und Lüneburg und das GAA Osnabrück auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden und Oldenburg zuständig. Dies gilt nicht für den erlaubnisfreien Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover, Hildesheim, Braunschweig und Göttingen sind jeweils für ihren eigenen Aufsichtsbezirk zuständig.</p>			
7.2	<b>Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617)</b>		GAA Braunschweig/ GAA Celle/ GAA Göttingen/ GAA Hannover/ GAA Hildesheim/ GAA Osnabrück <sup>1</sup> /LBEG
mit Ausnahme von			
7.2.1	§ 12 c Abs. 2 und 4	Akkreditierung und Überwachung von benannten Stellen	ZLS
7.2.2	§ 23 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige und Verzicht auf Einhaltung der Frist im Einzelfall	G
7.2.3	§ 23 Abs. 6	Genehmigung zum Einsatz von pyrotechnischen Effekten in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen  Genehmigung zur Erprobung  Genehmigung der Vorführung	Lk/kS/G mit Berufsfeuerwehr  G
7.2.4	§ 23 Abs. 7	Anzeige über den Einsatz pyrotechnischer Effekte	G
7.2.5	§ 24 Abs. 1 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen von Verboten des § 20 Abs. 1 und 2  im Übrigen	GAA <sup>1</sup>  G
7.2.6	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Anordnung von Abbrennverboten	G
7.2.7	§ 32 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Lehrgängen (einschließlich der Ausstellung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes)	GAA Celle/LBEG
7.2.8	§ 32 Abs. 5 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen  im gewerblichen Bereich  im nicht gewerblichen Bereich	GAA <sup>1</sup> /LBEG  Lk/kS/gS/sG
7.2.9	§ 36 Abs. 3 bis 5	Abnahme der Prüfung; Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses über die Prüfung zur Vermittlung der Fachkunde zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 27  in allen übrigen Fällen	Lk/kS/gS/sG  GAA <sup>1</sup> /LBEG
7.2.10	§ 41 Abs. 4	Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses	G/GAA <sup>1</sup> /LBEG

<sup>1</sup>) Das GAA Celle ist zugleich für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Cuxhaven und Lüneburg und das GAA Osnabrück auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden und Oldenburg zuständig. Dies gilt nicht für den erlaubnisfreien Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover, Hildesheim, Braunschweig und Göttingen sind jeweils für ihren eigenen Aufsichtsbezirk zuständig.

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
7.3	<b>Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 111 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)</b>		GAA Braunschweig/ GAA Celle/GAA Göttingen/ GAA Hannover/ GAA Hildesheim/ GAA Osnabrück <sup>1)</sup>
mit Ausnahme von			
7.3.1	§ 3	Zulassung von Ausnahmen für den Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 an Endverbraucherinnen und Endverbraucher	G
<sup>1)</sup> Das GAA Celle ist zugleich für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Cuxhaven und Lüneburg und das GAA Osnabrück auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden und Oldenburg zuständig. Dies gilt nicht für den erlaubnisfreien Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover, Hildesheim, Braunschweig und Göttingen sind jeweils für ihren eigenen Aufsichtsbezirk zuständig.			
7.4	<b>Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)</b>		GAA Braunschweig/ GAA Celle/GAA Göttingen/ GAA Hannover/ GAA Hildesheim/ GAA Osnabrück <sup>1)</sup>
<sup>1)</sup> Das GAA Celle ist zugleich für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Cuxhaven und Lüneburg und das GAA Osnabrück auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden und Oldenburg zuständig. Dies gilt nicht für den erlaubnisfreien Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover, Hildesheim, Braunschweig und Göttingen sind jeweils für ihren eigenen Aufsichtsbezirk zuständig.			
<b>8</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>		
8.1	<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) und auf dieses Gesetz gestützte Verordnungen<sup>1)</sup></b>		
	a)	Aufgaben betreffend	Lk/kS/gS <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
		genehmigungsbedürftige Anlagen der Nummern 1.6, 7.1, 9.36, 10.17 und 10.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440),	
		genehmigungsbedürftige Biogasanlagen der Nummern 1.15 und 8.6.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb zuzurechnen sind, soweit die Zuständigkeit auf Antrag von der obersten Immissionsschutzbehörde übertragen wurde,	
		nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei den im Anhang aufgeführten Wirtschaftszweigen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,	
		nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die weder gewerblichen Zwecken dienen noch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden;	
	b)	In Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt werden, soweit nicht nach Buchstabe a eine Kommune zuständig ist:	GAA-Z/LBEG
	aa)	Genehmigung der Errichtung, des Betriebs (§ 4 BImSchG), der wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG), der störfallrelevanten Änderung (§ 16 a BImSchG), Teilgenehmigung (§ 8 Abs. 1 BImSchG), Vorbescheid (§ 9 Abs. 1 BImSchG), Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG) sowie die Aufgaben nach § 8 a Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1, 3, 5 und 6 a, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 1 bis 3 BImSchG,	
	bb)	Genehmigung der störfallrelevanten Errichtung und des Betriebs sowie der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 23 b BImSchG);	
	c)	Aufgaben, die weder unter Buchstabe a noch unter Buchstabe b fallen	GAA <sup>3)</sup> /LBEG
mit Ausnahme von			
8.1.1	<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>		
8.1.1.1	§ 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5	Entschädigen des Vermögensnachteils	GAA-Z/LBEG/Lk/kS/gS/sG
8.1.1.2	§ 29 b Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)	Bekanntgabe von Messstellen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
	§ 29 a Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Sachverständigen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.1.1.3	§ 40 Abs. 1 und 2	für den Immissionsschutz zuständige Behörde für das Einvernehmen bei Ausnahmen von Verboten/Beschränkungen und das Feststellen des Gebotenseins von verkehrlichen Maßnahmen	GAA Hildesheim
8.1.1.4	§ 42 Abs. 3	Festsetzung der Entschädigung	MI/LBEG
8.1.1.5	§ 44 Abs. 1	Untersuchung der Luftqualität	GAA Hildesheim
8.1.1.6	§ 46	Aufstellen vom Emissionskatastern	GAA Hildesheim
8.1.1.7	§ 46 a	Unterrichtung der Öffentlichkeit	GAA Hildesheim
8.1.1.8	§ 47 Abs. 1, 2 und 3	Aufstellen von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen	Lk/kS/gS/sG
8.1.1.9	§ 47 Abs. 7	Erlass von Verordnungen	MU
8.1.1.10	§ 47 c Abs. 1 und 4	Ausarbeitung, Überprüfung und Überarbeitung der Lärmkarten a) für Ballungsräume im Sinne des § 47 b Nr. 2 b) für Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47 b Nr. 3 und für Großflughäfen im Sinne des § 47 b Nr. 5	G GAA Hildesheim
8.1.1.11	§ 47 c Abs. 5	Mitteilung der Ballungsräume, der Hauptverkehrsstraßen und der Großflughäfen	MU
8.1.1.12	§ 47 c Abs. 6	Mitteilung von Informationen aus den Lärmkarten	MU
8.1.1.13	§ 47 d Abs. 1 und 5	Aufstellung, Überprüfung und Überarbeitung der Lärmaktionspläne für Ballungsräume, für Hauptverkehrsstraßen sowie für Großflughäfen	G
8.1.1.14	§ 47 d Abs. 7	Mitteilung von Informationen aus den Lärmaktionsplänen	MU
8.1.1.15	§ 52 Abs. 1 b, § 52 a Abs. 1	Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung von Überwachungsplänen	MU
8.1.2	<b>Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 16 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420)</b>		
8.1.2.1	§ 13 Abs. 2	Überprüfung der Eignungsprüfungen von Messeinrichtungen	GAA Hildesheim
8.1.2.2	§ 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 b Abs. 1 BImSchG, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Prüfstellen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.1.2.3	§ 16 Satz 2, § 17 Abs. 3	Entgegennahme der Messergebnisübersichten	MU
8.1.2.4	§ 17 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme von Mitteilungen über die Wahrnehmung der Eigenüberwachung	GAA
8.1.2.5	§ 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 b Abs. 1 BImSchG, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Stellen zur Bescheinigung des ordnungsgemäßen Einbaus, zur Kalibrierung und zur Prüfung der Funktionsfähigkeit von Messeinrichtungen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.1.3	<b>Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656)</b>		
8.1.3.1	§ 12 Abs. 9 Satz 2 in Verbindung mit § 29 b Abs. 1 BImSchG, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Stellen zur Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit aufzeichnender Messeinrichtungen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.1.3.2	§ 17 Abs. 2 Satz 1	Zusammenstellung und Weiterleitung von Informationen an das MU Weiterleitung der Informationen an das BMUB	GAA Hildesheim MU

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
8.1.4	<b>Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)</b>		
	§ 7 Nr. 2	Anerkennung von Lehrgängen	IHK
8.1.5	<b>Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890)</b>		
8.1.5.1	§ 3 Abs. 4 Satz 2	Verlangen von Nachweisen	Lk/kS/gS GAA bei Tankstellen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Betrieb stehen, dessen Hauptzweck der Handel oder die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist
8.1.5.2	§ 16	Bewilligung von Ausnahmen	MU
8.1.5.3	§ 18 Abs. 1 bis 3	Überwachungsmaßnahmen	Lk/kS/gS GAA bei Tankstellen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Betrieb stehen, dessen Hauptzweck der Handel oder die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist
8.1.5.4	§ 18 Abs. 8	Übermittlung der Übersicht über die Überwachungsergebnisse	MU
8.1.6	<b>Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1 a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)</b>		
8.1.6.1	§ 19 Abs. 4 und 5	Entgegennahme und Weiterleitung von Mitteilungen an das MU Weiterleitung von Mitteilungen an das BMU	GAA Hildesheim MU
8.1.7	<b>Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007)</b>		
8.1.7.1	§ 17 Abs. 3	Bestimmung geeigneter Maßnahmen für den Fall einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung	GAA-Z/LBEG
8.1.7.2	§ 19 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 29 b Abs. 2 BImSchG, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Stellen zur Erteilung einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, zur Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit aufzeichnender Messeinrichtungen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.1.8	<b>Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)</b>		
	§ 15 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 29 b Abs. 1 BImSchG; § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Stellen zur Erteilung einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, zur Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit aufzeichnender Messeinrichtungen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.1.9	<b>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV) in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656)</b>		
	§ 11 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen für Binnentankschiffe	GAA
8.1.10	<b>Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) in der Fassung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)</b>		
			Lk/kS/gS/andere Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen/LBEG

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
8.1.11	<b>Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)</b>		
	§ 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 29 b Abs. 1 BImSchG, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Stellen zur Erteilung einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, zur Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit aufzeichnender Messeinrichtungen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.1.12	<b>Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30) in Verbindung mit der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, 1423), zuletzt geändert durch Artikel 81 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)</b>		
8.1.12.1	Artikel 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV	Marktüberwachung einschließlich der Anordnung, Produkte vom Markt zu nehmen, und der Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie der Information der Öffentlichkeit	GAA
8.1.12.2	Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV	Marktüberwachungsmaßnahmen	GAA
8.1.13	<b>Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)</b>		
	§ 8 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 29 b Abs. 1 BImSchG, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Stellen zur Erteilung einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, zur Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit aufzeichnender Messeinrichtungen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.1.14	<b>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656)</b>		
	§ 8 Abs. 1	Zusammenstellung und Weiterleitung von Informationen an das MU	GAA Hildesheim
		Weiterleitung der Informationen an das BMUB	MU
8.1.15	<b>Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)</b>		
8.1.15.1	§ 4	Entgegennahme der Konformitätsbescheinigung	GAA Hildesheim
8.1.15.2	§ 6 Abs. 1	Mitteilung von Marktaufsichtsmaßnahmen	MS
8.1.15.3	§ 6 Abs. 2	Meldung an die Mitgliedstaaten	ZLS
8.1.15.4	§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 BImSchG	Überwachung des Betriebes von Maschinen und Geräten	G
8.1.15.5	§ 7 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen, Anforderung von Unterrichtung, Ausnahmen von Einschränkungen	
		für den Betrieb von Müllsammelfahrzeugen und rollbaren Müllbehältern, wenn der Landkreis oder eine kommunale Anstalt in seiner Trägerschaft oder ein Zweckverband oder eine kommunale Anstalt unter Beteiligung des Landkreises für die transportierten Abfälle entsorgungspflichtige Körperschaft ist	Untere Abfallbehörden
		im Übrigen	G
8.1.16	<b>Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516), geändert durch Artikel 84 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)</b>		
	§ 7 Satz 1	Verbreitung von Lärmkarten	

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
		für Ballungsräume im Sinne des § 47 b Nr. 2 BImSchG	G
		für Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47 b Nr. 3 BImSchG und für Großflughäfen im Sinne des § 47b Nr. 5 BImSchG	MU
8.1.17	<b>Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 85 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)</b>		
	§ 1 Abs. 2	Zulassung von Verkehr mit Fahrzeugen, die von Verkehrsverboten im Sinne des § 40 Abs. 1 BImSchG betroffen sind	Lk/kS/gS/sG
8.1.18	<b>Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222)</b>		
8.1.18.1	§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3	Einrichtung und Betrieb repräsentativer Probenahmestellen	GAA Hildesheim
8.1.18.2	§ 11	Festlegung von Gebieten und Ballungsräumen	MU
8.1.18.3	§ 12	Einstufung der Gebiete und Ballungsräume sowie Überprüfung der Einstufung	GAA Hildesheim
8.1.18.4	§ 13	Ermittlung und Beurteilung der Luftqualität	GAA Hildesheim
8.1.18.5	§ 14 Abs. 1 bis 3 und 5	Festlegung der Standorte von Probenahmestellen und Betrieb von Probenahmestellen	GAA Hildesheim
8.1.18.6	§ 15	Ermittlung der PM <sub>2,5</sub> -Werte für den Indikator	GAA Hildesheim
8.1.18.7	§ 17	Ermittlung von Ozonwerten	GAA Hildesheim
8.1.18.8	§ 18 Abs. 1 bis 5	Festlegung der Zahl und des Standorts von Ozon-Probenahmestellen	GAA Hildesheim
8.1.18.9	§ 18 Abs. 6	Abstimmung in Bezug auf die Messung von Ozonvorläuferstoffen	MU
8.1.18.10	§ 20 Abs. 1 bis 7 und 10 bis 13	Ermittlung von Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren	GAA Hildesheim
8.1.18.11	§ 20 Abs. 8	Abstimmung in Bezug auf die Messungen von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen	MU
8.1.18.12	§ 21 Abs. 1	Beurteilung der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten	GAA Hildesheim
8.1.18.13	§ 22	Darstellung von Maßnahmen in Gebieten und Ballungsräumen bei der Überschreitung von Zielwerten gegenüber MU	Lk/kS/gS/sG
8.1.18.14	§ 24 Abs. 1	Meldung von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte durch Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen an das MU	GAA Hildesheim
8.1.18.15	§ 25 Abs. 1 und 2	Meldung von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte aufgrund der Ausbringung von Streusand oder -salz an das MU	GAA Hildesheim
8.1.18.16	§ 26	Erhalten der bestmöglichen Luftqualität	Lk/kS/gS/sG
8.1.18.17	§ 27 Abs. 1 und 4	Erstellen von Luftreinhalteplänen und Ausarbeiten eines integrierten Luftreinhalteplans	Lk/kS/gS/sG
8.1.18.18	§ 28 Abs. 1	Erstellen von Plänen für kurzfristige Maßnahmen	Lk/kS/gS/sG
8.1.18.19	§ 29 Abs. 1 und 2	Maßnahmen bei grenzüberschreitender Luftverschmutzung	MU
8.1.18.20	§ 29 Abs. 3	Information bei Überschreitung von Informationsschwellen oder Alarmschwellen	GAA Hildesheim
8.1.18.21	§ 30 Abs. 1 Nr. 1	Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Luftqualität	GAA Hildesheim
8.1.18.22	§ 30 Abs. 1 Nrn. 2 und 3	Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fristverlängerungen und Ausnahmen sowie über Luftreinhaltepläne	Lk/kS/gS/sG
8.1.18.23	§ 30 Abs. 2	Veröffentlichung von Jahresberichten	GAA Hildesheim
8.1.18.24	§ 30 Abs. 3	Information der Öffentlichkeit bei Überschreitung von Informationsschwellen oder Alarmschwellen	GAA Hildesheim
8.1.18.25	§ 30 Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung eines benachbarten Mitgliedsstaats der Europäischen Union bei der Überschreitung von Informationsschwellen oder Alarmschwellen	MU
8.1.18.26	§ 30 Abs. 5	Zugänglichmachen der Ergebnisse von Untersuchungen zu Durchführbarkeit und Inhalt spezifischer Pläne für kurzfristige Maßnahmen sowie der Informationen über die Durchführung der Pläne	Lk/kS/gS/sG
8.1.18.27	§ 30 Abs. 6 und 8	Unterrichtung über Immissionswerte, Ablagerungsraten und Zuständigkeiten	MU

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
8.1.18.28	§ 31	Übermittlung von Informationen und Berichten	GAA Hildesheim
8.1.18.29	§ 32 Abs. 1 und 2	Übermittlung von Informationen, Berichten und Daten	MU
8.1.18.30	§ 32 Abs. 3	Meldung über ergriffene Maßnahmen	GAA/Lk/kS/gS/sG
<p><sup>1)</sup> Die zuständige Behörde nach § 11 a der Verordnung über Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), ergibt sich aus dem Gemeinsamen Runderlass des Umweltministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 1. Dezember 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 20).</p> <p><sup>2)</sup> Ist die benannte Stelle in eigener Sache beteiligt, so ist das GAA zuständig.</p> <p><sup>3)</sup> Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes bleibt unberührt.</p>			
8.2	<b>Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918), geändert durch Artikel 7 b der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)</b>		GAA
8.3	<b>Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 73 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)</b>		
	§ 5 Abs. 1 und 3	Überwachung durch die zuständige Behörde	
		a) in genehmigungsbedürftigen Anlagen der Nrn. 1.6, 7.1, 9.36, 10.17 und 10.18 des Anhangs der 4. BImSchV	Lk/kS/gS
		in nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen bei den im Anhang aufgeführten Wirtschaftszweigen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,	
		in nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die weder gewerblichen Zwecken dienen noch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden	
		b) in nicht unter Buchstabe a fallenden Anlagen	GAA
8.4	<b>Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)</b>		
8.4.1	Nr. 5.3.3.4 Abs. 2 und Nr. 5.3.3.6 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 29 b Abs. 1 BImSchG, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Stellen zur Erteilung einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, zur Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit aufzeichnender Messeinrichtungen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.4.2	Nr. 5.3.3.4 Abs. 3 Satz 2	Anerkennung von Messeinrichtungen	GAA Hildesheim
8.4.3	Nr. 5.5.3 Abs. 3 Satz 1	Festlegung von kleineren Werten für die Schornsteinhöhenbestimmung in nach § 44 Abs. 3 BImSchG festgesetzten Untersuchungsgebieten	GAA Hildesheim
8.4.4	Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Buchst. d und f	Zulassung von Stellen zur Prüfung der Trockenlegung oder zur Prüfung von Dichtigkeit und Dokumentation	GAA Hildesheim
8.4.5	Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Buchst. g	Entgegennahme des Nachweises der gleichwertigen Zerstörungseffizienz	GAA
8.5	<b>Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37)</b>		
8.5.1	§ 4 Abs. 1 und 4 Satz 2	Emissionsgenehmigung	GAA/LBEG <sup>1)</sup>
8.5.2	§ 4 Abs. 5 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über eine geplante Änderung der Tätigkeit	GAA/LBEG <sup>1)</sup>
8.5.3	§ 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3	Überprüfung und Änderung der Emissionsgenehmigung	GAA/LBEG <sup>1)</sup>
<p><sup>1)</sup> Die genannten Behörden sind für die bezeichneten Maßnahmen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nur zuständig, wenn Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 TEHG betroffen sind, die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG genehmigungsbedürftig sind. In Bezug auf Maßnahmen, die die Freisetzung von Treibhausgasen nach § 34 Abs. 1 TEHG betreffen, ist Nr. 8.6 weiterhin in der Fassung vom 27. Oktober 2009 anzuwenden.</p>			
8.6	<b>Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1), geändert durch die Verordnung Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14)</b>		
	Artikel 5 und 9 Abs. 2	Überwachung der Berichterstattung durch die Betreiber und Entgegennahme der Daten und Informationen sowie Prüfung der Qualität der übermittelten Daten für	

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
		a) Betriebseinrichtungen, in denen Tätigkeiten nach Anhang I Nr. 7 ausgeübt werden	Lk/kS/gS
		b) Betriebseinrichtungen nach Anhang I Nr. 5 Buchst. d	GAA-Z/LBEG <sup>1)</sup>
		c) nicht unter die Buchstaben a und b fallende Betriebseinrichtungen nach Anhang I	GAA/LBEG <sup>1)</sup>
<hr/>			
<sup>1)</sup> Die Qualität von Daten, die die Einleitung in Gewässer und Abwasseranlagen betreffen, wird für die genannten Behörden von der Behörde geprüft, die für die wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung der Einleitung zuständig ist. Diese wird von den genannten Behörden beteiligt.			
8.7	<b>Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002)</b>		
8.7.1	§ 3 Abs. 1	Entgegennahme von Informationen und Festlegung eines Formates	
		a) für Betriebseinrichtungen, in denen Tätigkeiten nach Nr. 7 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 ausgeübt werden	Lk/kS/gS
		b) für Betriebseinrichtungen nach Nr. 5 Buchst. d des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006	GAA-Z/LBEG
		c) für Betriebseinrichtungen, die nicht unter Buchst. a oder b fallen	GAA/LBEG
8.7.2	§ 5 Abs. 1	Übermittlung der Berichte und Informationen an das Umweltbundesamt	MU
8.8	<b>Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550)</b>		
8.8.1	§ 5 Abs. 1 Satz 3	Zulassung von Ausnahmen	MU
8.8.2	§ 8	Festsetzung einer Entschädigung	MI
8.8.3	§ 9 Abs. 5	Festsetzung einer Entschädigung	MI
8.8.4	§ 10	Festsetzung erstattungsfähiger Aufwendungen	Lk/kS/gS/andere Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen
8.8.5	§ 11 Abs. 1	Entgegennahme der Auskünfte, Daten, Unterlagen und Pläne	GAA Hildesheim
8.9	<b>Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen vom 27. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2980), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 9 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)</b>		
	<b>9 Gentechnikrecht</b>		
9.1	<b>Gentechnikgesetz in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), und auf dieses Gesetz gestützte Verordnungen</b>		
9.1.1	<b>ZKBS-Verordnung in der Fassung vom 5. August 1996 (BGBl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel 56 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)</b>		
	§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 4 Satz 2	Beteiligung der obersten Landesbehörde	MU
<hr/>			
<sup>1)</sup> Das GAA Hannover ist zugleich auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden, Hildesheim, Oldenburg und Osnabrück und das GAA Braunschweig auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Celle, Cuxhaven und Lüneburg zuständig. Das GAA Göttingen ist für seinen eigenen Aufsichtsbezirk zuständig.			
9.2	<b>EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch Artikel 58 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)</b>		
9.2.1	§ 4 Abs. 1 Nr. 2	Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. EU Nr. L 268 S. 24), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1), jedoch nicht in Bezug auf Lebensmittel und Futtermittel	GAA Braunschweig/ GAA Hannover/ GAA Göttingen <sup>1)</sup>

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
9.2.2	§ 4 Abs. 1 Nr. 3	Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen (ABl. EU Nr. L 287 S. 1), jedoch nicht in Bezug auf Lebensmittel und Futtermittel	GAA Braunschweig/ GAA Hannover/ GAA Göttingen <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Das GAA Hannover ist zugleich auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden, Hildesheim, Oldenburg und Osna-brück und das GAA Braunschweig auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Celle, Cuxhaven und Lüneburg zustän-dig. Das GAA Göttingen ist für seinen eigenen Aufsichtsbezirk zuständig.

## 10 Recht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

### 10.1 **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)**

10.1.1	§ 65 in Verbindung mit Anlage 1	Planfeststellung und Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von	LBEG <sup>1)</sup>
	Nr. 19.3	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe	
	Nr. 19.4	Rohrleitungsanlagen zum Befördern verflüssigter Gase	
	Nr. 19.5	Rohrleitungsanlagen zum Befördern nichtverflüssigter Gase	
	Nr. 19.6	Rohrleitungsanlagen nach § 3 a des Chemikaliengesetzes	
10.1.2	§ 65 in Verbindung mit Anlage 1	Planfeststellung und Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von	Lk/kS/gsS/Region/LBEG
	Nr. 19.7	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Dampf oder Warmwasser	
	Nr. 19.8	Wasserfernleitungen	
	Nr. 19.9	künstlichen Wasserspeichern	

<sup>1)</sup> Die Zuständigkeit des LBEG erstreckt sich zusätzlich auf die Nummern dieses Verzeichnisses, in denen es neben einer anderen Stelle genannt ist.

### 10.2 **Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)**

§ 6 Abs. 1 Satz 1	mit Ausnahme von Anerkennung als Prüfstelle	ZLS
-------------------	---	-----

<sup>1)</sup> Die Zuständigkeit des LBEG erstreckt sich zusätzlich auf die Nummern dieses Verzeichnisses, in denen es neben einer anderen Stelle genannt ist.

## 11 Energierecht

### 11.1 **Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)**

mit Ausnahme von

11.1.1	§ 43 Satz 1 Nr. 1	Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr	NLStBV
11.1.2	§ 43 Satz 1 Nr. 2	Planfeststellungsverfahren für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm	LBEG <sup>1)</sup>
11.1.3	§ 43 Satz 1 Nr. 3	Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsleitungen, die zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See im Sinne des § 3 Nr. 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Küstenmeer als Seekabel und landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel verlegt werden sollen	NLStBV
11.1.4	§ 43 Satz 1 Nr. 4	Planfeststellungsverfahren für grenzüberschreitende Gleichstrom-Hochspannungsleitungen, die nicht unter Nr. 11.1.3 fallen und die im Küstenmeer als Seekabel verlegt werden sollen, sowie deren Fortführung landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel	NLStBV
11.1.5	§ 43 Satz 1 Nr. 5	Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsleitungen nach § 2 Abs. 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes, soweit nicht nach der Planfeststellungszuweisungsverordnung die Bundesnetzagentur zuständig ist.	NLStBV
11.1.6	§ 43 Satz 5	Planfeststellungsverfahren für als Erdkabel verlegte Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV, die im niedersächsischen Küstenbereich in einem 20 km breiten längs der Küstenlinie landeinwärts verlaufenden Korridor verlegt werden sollen	NLStBV

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
11.1.7	§ 43 Satz 8	Planfeststellungsverfahren für Erdkabel mit einer Nennspannung von 110 kV, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, sowie Planfeststellungsverfahren für Erdkabel mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr zur Anbindung von Kraftwerken und Pumpspeicherkraftwerken an das Elektrizitätsversorgungsnetz	NLStBV
11.1.8	§ 43 a	Anhörungsverfahren	NLStBV/LBEG <sup>1)2)</sup>
11.1.9	§ 43 b	Plangenehmigungsverfahren	NLStBV/LBEG <sup>1)2)</sup>
11.1.10	§ 43 c Nr. 2	Anhörung vor Verlängerung eines Plans	NLStBV/LBEG <sup>1)2)</sup>
11.1.11	§ 44 Abs. 1 Satz 2	Anordnung der Duldung von Vorarbeiten	MI
11.1.12	§ 44 Abs. 3	Festsetzung einer Entschädigung in Geld	MI
11.1.13	§ 45 a Halbsatz 1	Entscheidung über eine Entschädigung in Geld	MI
<sup>1)</sup> Die Zuständigkeit des LBEG erstreckt sich zusätzlich auf die Nummern dieses Verzeichnisses, in denen es neben einer anderen Stelle genannt ist. <sup>2)</sup> Die Zuständigkeit der NLStBV und des LBEG richtet sich nach den Gegenständen der Nrn. 11.1.1 bis 11.1.7.			
11.2	<b>Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2194)</b>		GAA
mit Ausnahme von			
11.2.1	§ 6 Abs. 1	Erstellen eines Marktüberwachungskonzepts	GAA Hildesheim
11.2.2	§ 6 Abs. 2	Koordinierung der Marktüberwachung sowie Entwicklung und Fortschreibung des Marktüberwachungskonzepts	MU
11.2.3	§ 12 Abs. 1 und 2	Jährlicher Bericht, Überprüfung der Funktionsweise der Marktüberwachungstätigkeiten sowie Information der beauftragten Stelle und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	MU
11.3	<b>Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 325 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)</b>		
11.3.1	§ 4 Abs. 5	Zuteilung von Bezugsscheinen für die erste Versorgungsperiode an juristische Personen des öffentlichen Rechts und an berufskonsularische Vertretungen im Übrigen	Lk/kS G
11.3.2	§ 4 Abs. 5	Entgegennahme von Anträgen auf Zuteilung von Bezugsscheinen nach § 4 Abs. 5 und deren Weiterleitung an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach Vorprüfung	G
11.3.3	§ 11	Vorabausgabe von Bezugsscheinen für die erste Versorgungsperiode an juristische Personen des öffentlichen Rechts und an berufskonsularische Vertretungen im Übrigen	Lk/kS G
11.3.4	§ 18	Entgegennahme von Bezugsscheinen und Ausstellung von Berechtigungsscheinen	G
11.4	<b>Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 536)</b>		
11.4.1	§ 2 Abs. 3 Satz 1	Bescheinigung über den Verwendungszweck einer Heizölverbrauchsanlage	G
11.4.2	§ 3 Abs. 1 oder 2	Entgegennahme von Anträgen auf Bewilligung eines zusätzlichen Bezugsrechts und deren Weiterleitung an den Landkreis nach Vorprüfung	G
11.4.3	§ 3 Abs. 1 oder 2	Bewilligung eines zusätzlichen Bezugsrechts	Lk/kS
11.4.4	§ 5 Abs. 5 Satz 1	Bescheinigung über die Referenzmenge bei Neu- und Zusatzbedarf für Raumheizung	G
11.4.5	§ 6 Abs. 3 Satz 1	Bescheinigung über die Referenzmenge bei Neu- und Zusatzbedarf für öffentliche, gewerbliche, landwirtschaftliche und freiberufliche Zwecke	G
11.4.6	§ 7 Abs. 1 Satz 2	Bescheinigung der Übernahme einer Heizölverbrauchsanlage bei Wechsel des Abnehmers	G
11.4.7	§ 9	Anordnung, der Lieferpflicht nachzukommen	Lk/kS
11.4.8	§ 13	Anordnung, der Pflicht zur Ausstellung von Bescheinigungen nachzukommen	Lk/kS

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
11.4.9	§ 14 Abs. 1 und 3	Bescheinigung und Ersatzbescheinigung für Abnehmerinnen oder Abnehmer von Heizöl über die Referenzmenge oder einem Teil davon, über die oder den von einem Heizölhändler eine Bescheinigung zu erlangen ist	G
11.4.10		Überwachung der Beschränkung der Lieferung und des Bezugs von Heizöl sowie der Beachtung der Eintragungs-, Bescheinigungs- und Aufbewahrungspflichten	Lk/kS
11.5	<b>Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 332 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)</b>		
11.5.1	§ 7 Abs. 1 Satz 1	Überwachung des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Produkten, die von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasst sind	GAA
11.5.2	§ 7 Abs. 1 Satz 2	Erstellen eines Marktüberwachungskonzeptes	GAA Hildesheim
11.5.3	§ 7 Abs. 2	Sicherstellung der Koordinierung, der Überwachung sowie der Entwicklung und Fortschreibung eines Marktüberwachungskonzeptes	MU
11.5.4	§ 7 Abs. 3	Anordnung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 4	GAA
11.5.5	§ 7 Abs. 5	Probeentnahme und Verlangen eines Musters	GAA
11.5.6	§ 7 Abs. 7	Information der beauftragten Stelle	GAA Hildesheim
11.5.7	§ 9 Abs. 3	Veröffentlichung von Informationen im Information and Communication System for Market Surveillance (ICSMS)	GAA Hildesheim
11.5.8	§ 11 Abs. 2 bis 5	Anerkennung als zugelassene Stelle, Benennung der zugelassenen Stellen und Überwachung der zugelassenen Stellen	GAA Hildesheim
11.6	<b>Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)</b>		
11.6.1	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Befreiung von der Pflicht nach § 3 für Gebäude des Bundes oder des Landes im Übrigen	MF Lk/kS/gsS/andere Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen
11.6.2	§ 11 Abs. 1	Kontrolle der Erfüllung der Pflicht nach § 3 sowie Entgegennahme und Kontrolle der Richtigkeit der Nachweise nach § 10 für Gebäude des Bundes oder des Landes im Übrigen	MF Lk/kS/gsS/andere Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen
11.7	<b>Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, soweit es nach § 100 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549), weiterhin anzuwenden ist</b>		
11.7.1	§ 27 Abs. 5 Satz 1	Bescheinigung über die Einhaltung der Formaldehydgrenzwerte entsprechend dem Emissionsminimierungsgebot der TA Luft	die nach Nr. 8.1 zuständige Behörde
11.7.2	§ 66 Abs. 1 Nr. 4 a	Bescheinigung über die Einhaltung der Formaldehydgrenzwerte entsprechend dem Emissionsminimierungsgebot der TA Luft	die nach Nr. 8.1 zuständige Behörde
11.8	<b>Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)</b>		
			LBEG <sup>1)</sup>
<sup>1)</sup> Die Zuständigkeit des LBEG erstreckt sich zusätzlich auf die Nummern dieses Verzeichnisses, in denen es neben einer anderen Stelle genannt ist.			
<b>12</b>	<b>Andere Rechtsgebiete</b>		
12.1	<b>Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2044)</b>		
	§ 2	Errichtung von Prüfungsausschüssen, Durchführung der Prüfung	IHK (mehrere Kammern können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden)

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
12.2	<b>Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I S. 472)</b>		
	§ 29 Abs. 1 Satz 3	für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde	MU
12.3	<b>Kohlendioxid-Speicherungsgesetz vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)</b>		LBEG <sup>1)</sup>
mit Ausnahme von			
12.3.1	§ 5 Abs. 5 Satz 2	Anzuhörende Stelle des Landes zur Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid und zu jeweiligen Änderungen	MW
12.3.2	§ 13 Abs. 4 Satz 4	Übermittlung des Planfeststellungsbeschlusses des LBEG sowie der Begründungen des LBEG für etwaige Abweichungen von der Stellungnahme der Kommission an die zuständigen Stellen in der Bundesregierung	MW

<sup>1)</sup> Die Zuständigkeit des LBEG erstreckt sich zusätzlich auf die Nummern dieses Verzeichnisses, in denen es neben einer anderen Stelle genannt ist.

**Wirtschaftszweige entsprechend der NACE Rev. 2  
— Statistische Systematik der Wirtschaftszweige  
in der Europäischen Gemeinschaft —  
(Verordnung [EG] Nr. 1893/2006 des Europäischen  
Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006  
[ABl. EU Nr. L 393 S. 1],  
geändert durch die Verordnung [EG] Nr. 295/2008  
vom 11. März 2008 [ABl. EU Nr. L 97 S. 13])**

NACE Rev. 2 Klassi- fikation	Bezeichnung
01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
03	Fischerei und Aquakultur
13.3	Veredlung von Textilien und Bekleidung — nur Beflocken und Bedrucken von Textilien (Sofortservice)
35.11.1	Elektrizitätserzeugung ohne Verteilung (nur Windkraftanlagen)
38.11	Sammlung nicht gefährlicher Abfälle in öffentlich zugänglichen Depotcontainern außerhalb von Wertstoffhöfen, in denen Abfälle überwiegend aus privaten Haushaltungen zum Zweck der Verwertung eingesammelt werden
41	Hochbau
42	Tiefbau
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) <sup>1)</sup>
55	Beherbergung
56	Gastronomie
58	Verlagswesen
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
60	Rundfunkveranstalter
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
63	Informationsdienstleistungen
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
68	Grundstücks- und Wohnungswesen
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung

NACE Rev. 2 Klassi- fikation	Bezeichnung
73	Werbung und Marktforschung
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
75	Veterinärwesen
77	Vermietung von beweglichen Sachen
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien
81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g. <sup>2)</sup>
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
85	Erziehung und Unterricht
86	Gesundheitswesen
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
88	Sozialwesen (ohne Heime)
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen — mit Ausnahme von Wäscherei und chemischer Reinigung (96.01)

Die Zuordnung von Anlagen zu den NACE-Schlüsseln nimmt das GAA vor. Bei mehreren Möglichkeiten steht die technische Zuordnung im Vordergrund.

<sup>1)</sup> Ausgenommen sind Tankstellen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Betrieb stehen, dessen Hauptzweck der Handel oder die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist.

<sup>2)</sup> Abkürzung a. n. g.: anderweitig nicht genannt.

**Verordnung  
zur Änderung der Kostenordnung  
für das amtliche Vermessungswesen**

**Vom 25. Februar 2019**

**Aufgrund**

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und

des § 10 Nrn. 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66),

wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 25. März 2017 (Nds. GVBl. S. 68, 162) wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „49,00“ durch die Angabe „51,00“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „41,00“ durch die Angabe „43,00“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „31,00“ durch die Angabe „32,50“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „26,00“ durch die Angabe „27,50“ ersetzt.

**2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:**

- a) In Nummer 1.2.1 wird in der Spalte 3 die Angabe „95,00“ durch die Angabe „99,00“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.1.1.1 wird in der Spalte 2 das Wort „Eigentümernachweis“ durch das Wort „Eigentumsnachweis“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.1.4.2 wird in der Spalte 3 die Angabe „15,00“ durch die Angabe „11,00“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.1.4.3 wird in der Spalte 3 die Angabe „40,00“ durch die Angabe „22,00“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 2.1.4.3 werden die folgenden Nummern 2.1.5 bis 2.1.6.3 eingefügt:

„2.1.5	AP2.5, mit oder ohne Höhenlinien, farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen	
2.1.5.1	DIN A4	12,00
2.1.5.2	DIN A3	13,50
2.1.5.3	größer als DIN A3 bis DIN A0	27,00
2.1.6	AP10, mit oder ohne Höhendarstellung, farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen	
2.1.6.1	DIN A4	8,00
2.1.6.2	DIN A3	9,00
2.1.6.3	größer als DIN A3 bis DIN A0	18,00“.

- f) In Nummer 2.2.2.2 wird in der Spalte 3 die Angabe „19,50“ durch die Angabe „14,50“ ersetzt.
- g) In Nummer 2.2.2.3 wird in der Spalte 3 die Angabe „52,00“ durch die Angabe „29,00“ ersetzt.

**h) Nach Nummer 2.2.2.3 werden die folgenden Nummern 2.2.3 bis 2.2.4.3 eingefügt:**

„2.2.3	auf Grundlage der AP2.5	
2.2.3.1	DIN A4	15,50
2.2.3.2	DIN A3	17,50
2.2.3.3	größer als DIN A3 bis DIN A0	35,00
2.2.4	auf Grundlage der AP10	
2.2.4.1	DIN A4	10,50
2.2.4.2	DIN A3	11,50
2.2.4.3	größer als DIN A3 bis DIN A0	23,00“.

- i) Die Nummern 2.3 bis 2.3.2.3 werden gestrichen.
- j) In Nummer 2.4.1 wird jeweils in den Spalten 2 und 3 die Angabe „oder 2.3“ durch ein Komma und die Angabe „2.1.5 oder 2.1.6“ ersetzt.
- k) In Nummer 2.4.2 werden in der Spalte 2 die Angabe „oder 2.3“ durch ein Komma und die Angabe „2.1.5 oder 2.1.6“ und in der Spalte 3 die Angabe „2.2 oder 2.3“ durch die Angabe „2.1.5, 2.1.6 oder 2.2“ ersetzt.
- l) In Nummer 2.4.3 wird in der Spalte 2 die Angabe „oder 2.3“ durch ein Komma und die Angabe „2.1.5 oder 2.1.6“ ersetzt.
- m) Die Nummern 2.5.3, 3.4.5, 3.4.11, 3.4.12 und 4.1.4 bis 4.1.4.3 werden gestrichen.
- n) In Nummer 5.2.1 wird in der Spalte 3 die Angabe „oder 2.1.4“ durch ein Komma und die Angabe „2.1.4, 2.1.5 oder 2.1.6“ ersetzt.
- o) In Nummer 5.2.3 wird in der Spalte 3 die Angabe „45,00“ durch die Angabe „40,00“ ersetzt.
- p) Nach Nummer 5.2.3 wird die folgende Nummer 5.2.4 eingefügt:

„5.2.4	DOP	50 % der Gebühr nach Nr. 3.3“.
--------	-----	--------------------------------

- q) In den Nummern 5.4.1, 5.4.2.1 und 5.4.2.2 wird jeweils in der Spalte 3 die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
- r) Nummer 5.5 wird gestrichen.
- s) In Nummer 7.1 wird in der Spalte 3 die Angabe „70,00“ durch die Angabe „73,00“ ersetzt.
- t) In Nummer 8.2.1.4 wird in der Spalte 3 die Angabe „45,00“ durch die Angabe „40,00“ ersetzt.
- u) In Nummer 8.2.2.3 wird in der Spalte 3 die Angabe „15,00“ durch die Angabe „16,00“ ersetzt.
- v) In Nummer 8.3.3 wird in der Spalte 3 die Angabe „35,00“ durch die Angabe „37,00“ ersetzt.
- w) In Nummer 9.5 wird in der Spalte 3 die Angabe „27,00“ durch die Angabe „28,00“ ersetzt.
- x) In Nummer 12.2.1.1 wird in der Spalte 3 die Angabe „1 440,00“ durch die Angabe „1 505,00“ ersetzt.
- y) In Nummer 12.2.1.2.1 wird in der Spalte 3 die Angabe „0,39“ durch die Angabe „0,41“ ersetzt.
- z) In Nummer 12.2.1.2.2 wird in der Spalte 3 die Angabe „0,19“ durch die Angabe „0,20“ ersetzt.

- za) In Nummer 14.2.1 wird in der Spalte 3 die Angabe „20,00“ durch die Angabe „21,00“ ersetzt.
- zb) In Nummer 14.2.3 wird in der Spalte 3 die Angabe „85,00“ durch die Angabe „89,00“ ersetzt.
- zc) In Nummer 14.3.1 wird in der Spalte 3 die Angabe „45,00“ durch die Angabe „47,00“ ersetzt.
- zd) In Nummer 14.3.2 wird in der Spalte 3 die Angabe „85,00“ durch die Angabe „89,00“ ersetzt.
- ze) In Nummer 15 wird in der Spalte 3 die Angabe „55,00“ durch die Angabe „57,00“ ersetzt.
- zf) In Nummer 16.1.1 wird in der Spalte 3 die Angabe „450,00“ durch die Angabe „470,00“ ersetzt.
- zg) In Nummer 16.1.2 wird in der Spalte 3 die Angabe „100,00“ durch die Angabe „105,00“ ersetzt.
- zh) In den Nummern 17.1.1 und 17.2.1 wird jeweils in der Spalte 3 die Angabe „2.2 oder 2.3“ durch die Angabe „2.1.5, 2.1.6 oder 2.2“ ersetzt.
- zi) In Nummer 19 werden in der Spalte 3 nach dem Wort „Zeitaufwand“ ein Komma und die Angabe „mindestens 50,00“ angefügt.
- zj) In Tabelle 1 werden die Nummern 2 bis 2.4 gestrichen.
- zk) Die Tabelle 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2.1 wird in der Tabellenüberschrift die Zeile „Höhengenauigkeit bis“ mit den Angaben „0,2 m“, „1 m“, „2 m“, „5 m“ und „10 m“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 4.1 werden in der Überschrift die Worte „in Einzellayern mit Auflösung 200 L/cm“ durch die Worte „als Farbkombination, Graustufenkombination oder in Einzellayern, Auflösung 200 L/cm“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 4.2 wird in der Überschrift das Wort „mit“ durch ein Komma ersetzt.
  - dd) Die Nummern 5 bis 5.2 und 10 bis 11 werden gestrichen.
- zl) Die Tabelle 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1.1.5 werden nach den Angaben „0,20 Euro“ und „0,80 Euro“ jeweils ein Komma und die Worte „mindestens 10,00 Euro je Monat“ angefügt.
  - bb) In Nummer 2.1.6 werden nach den Angaben „0,20 Euro“ und „0,80 Euro“ jeweils ein Komma und die Worte „mindestens 10,00 Euro je Monat“ angefügt.
- zm) Die Tabelle 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Überschrift werden das Komma und die Angabe „WebAtlasNI“ gestrichen.
  - bb) In der bisherigen Nummer 1 wird die Angabe „1“ gestrichen.
  - cc) Die Nummern 2 bis 2.3 werden gestrichen.
- zn) Die Tabelle 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Digitale Daten

je Weiter- gabe	60 % der nach Tabelle 1 Nr. 1, 3, 4, 5 oder 6, Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 oder 9 oder Tabelle 3 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr“.
-----------------------	---

- bb) In Nummer 2.1.1 wird die Tabellenüberschrift wie folgt geändert:
  - aaa) In der Spalte „ALKIS-Daten“ wird die Angabe „2,“ gestrichen.
  - bbb) In der Spalte „ATKIS-, AFIS-Daten“ wird die Angabe „8, 9, 10 oder 11“ durch die Angabe „8 oder 9“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2.1.2 wird in der Tabellenüberschrift die Angabe „8, 9, 10 oder 11“ durch die Angabe „8 oder 9“ ersetzt.
- dd) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - aaa) Bei der Bereitstellungsform „Online über Geodatendienste WCS, WFS oder WFS-G“ wird in der Spalte „Gebühr“ die Angabe „Tabelle 1 Nr. 1, 2,“ durch die Angabe „Tabelle 1 Nr. 1,“ ersetzt.
  - bbb) Bei der Bereitstellungsform „Offline“ werden in der Spalte „Gebühr“ die Angabe „Tabelle 1 Nr. 1, 2,“ durch die Angabe „Tabelle 1 Nr. 1,“ und die Angabe „Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 oder 11“ durch die Angabe „Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 oder 9“ ersetzt.
- zo) Die Tabelle 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Zeile 1 werden die Angabe „80“ durch die Angabe „84“ und die Angabe „250“ durch die Angabe „260“ ersetzt.
  - bb) In Zeile 2 werden die Angabe „150“ durch die Angabe „160“ und die Angabe „480“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
  - cc) In Zeile 3 werden die Angabe „250“ durch die Angabe „260“ und die Angabe „840“ durch die Angabe „880“ ersetzt.
  - dd) In Zeile 4 werden die Angabe „380“ durch die Angabe „400“ und die Angabe „1 200“ durch die Angabe „1 250“ ersetzt.
  - ee) In Zeile 5 werden die Angabe „520“ durch die Angabe „550“ und die Angabe „1 580“ durch die Angabe „1 650“ ersetzt.
  - ff) In Zeile 6 werden die Angabe „0,33“ durch die Angabe „0,35“ und die Angabe „1,0“ durch die Angabe „1,05“ ersetzt.
- zp) In Tabelle 8 werden in der Spalte 2 die Angabe „540“ durch die Angabe „570“, die Angabe „1 050“ durch die Angabe „1 100“, die Angabe „1 680“ durch die Angabe „1 760“, die Angabe „2 360“ durch die Angabe „2 470“ und die Angabe „1,5“ durch die Angabe „1,57“ ersetzt.

zq) Die Tabelle 9 erhält folgende Fassung:

**„Tabelle 9**

### Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäudevermessungen

Der in den Abschnitten A bis C maßgebende Bodenwert für einen Antrag ergibt sich aus der Zuordnung der überwiegenden Anzahl der Grenzpunkte des Antrages zu den aufgeführten Bodenwertspannen.

#### Abschnitt A

Gebühr für festgestellte und neue Grenzpunkte einschließlich Abmarkung

	Bodenwert		
	bis 7,50 Euro/m <sup>2</sup>	über 7,50 Euro/m <sup>2</sup> bis 150 Euro/m <sup>2</sup>	über 150 Euro/m <sup>2</sup>
Gebühr in Euro			
für den 1. oder den 1. und 2. Grenzpunkt zusammen	565	669	831
zusätzlich für den 3. bis 6. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	152	204	240
zusätzlich für den 7. bis 30. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	115	157	188
zusätzlich ab dem 31. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	94	120	162

#### Abschnitt B

Gebühr für neue Flurstücke

	Bodenwert		
	bis 7,50 Euro/m <sup>2</sup>	über 7,50 Euro/m <sup>2</sup> bis 150 Euro/m <sup>2</sup>	über 150 Euro/m <sup>2</sup>
Gebühr in Euro			
für das 1. Flurstück	502	617	747
zusätzlich für das 2. und 3. Flurstück, je Flurstück	162	204	251
zusätzlich für das 4. bis 20. Flurstück, je Flurstück	146	178	214
zusätzlich ab dem 21. Flurstück, je Flurstück	125	152	183

Maßgeblich ist die Differenz aus der Anzahl der neuen Flurstücke und der Anzahl der alten Flurstücke, jedoch mindestens ein Flurstück.

#### Abschnitt C

Gebühr für festgestellte Grenzpunkte

	Bodenwert		
	bis 7,50 Euro/m <sup>2</sup>	über 7,50 Euro/m <sup>2</sup> bis 150 Euro/m <sup>2</sup>	über 150 Euro/m <sup>2</sup>
Gebühr in Euro			
für den 1. oder den 1. und 2. Grenzpunkt zusammen	402	465	528
zusätzlich für den 3. bis 6. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	53	63	73
zusätzlich ab dem 7. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	37	42	47

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1.1 wird in der Spalte 3 die Angabe „500,00“ durch die Angabe „520,00“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.1.2 wird in der Spalte 3 die Angabe „185,00“ durch die Angabe „195,00“ ersetzt.
- c) In Nummer 1.1.3 wird in der Spalte 3 die Angabe „90,00“ durch die Angabe „94,00“ ersetzt.
- d) In Nummer 1.1.4 wird in der Spalte 3 die Angabe „125,00“ durch die Angabe „130,00“ ersetzt.
- e) In Nummer 1.1.5 wird in der Spalte 3 die Angabe „90,00“ durch die Angabe „94,00“ ersetzt.
- f) In Nummer 1.1.6 wird in der Spalte 3 die Angabe „45,00“ durch die Angabe „47,00“ ersetzt.
- g) In Nummer 1.1.7 wird in der Spalte 3 die Angabe „90,00“ durch die Angabe „94,00“ ersetzt.
- h) In den Nummern 1.1.8 und 1.1.9 wird jeweils in der Spalte 3 die Angabe „500,00“ durch die Angabe „520,00“ ersetzt.

i) In Nummer 1.1.10 wird in der Spalte 3 die Angabe „375,00“ durch die Angabe „390,00“ ersetzt.

j) Nach Nummer 1.1.10 wird die folgende Nummer 1.1.11 eingefügt:

„1.1.11	Zuschlag zu Nr. 1.1.10 bei mehr als 200 unerledigten Anträgen, je weitere 100 unerledigte Anträge	100,00“.
---------	---	----------

k) In Nummer 1.2.1 wird in der Spalte 3 die Angabe „600,00“ durch die Angabe „630,00“ ersetzt.

l) In den Anmerkungen zu Nummer 1.2.1 Buchst. a wird die Angabe „150,00“ durch die Angabe „155,00“ ersetzt.

m) In Nummer 1.2.2 werden in der Spalte 2 nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma und die Worte „wenn diese zu einer Beanstandung führt“ angefügt.

- n) Nach Nummer 1.2.2 wird die folgende Anmerkung eingefügt:  
„Anmerkung zu Nr. 1.2.2:  
Führt die Prüfung zu einer Beanstandung, so ist der Zeitaufwand für den Teil der Prüfung anzusetzen, der zu der Beanstandung geführt hat.“
- o) In Nummer 2.1 wird in der Spalte 3 die Angabe „480,00“ durch die Angabe „500,00“ ersetzt.
- p) In Nummer 2.2 werden in der Spalte 2 nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma und die Worte „wenn diese zu einer Beanstandung führt“ angefügt.
- q) Nach Nummer 2.2 wird die folgende Anmerkung angefügt:  
„Anmerkung zu Nr. 2.2:  
Führt die Prüfung zu einer Beanstandung, so ist der Zeitaufwand für den Teil der Prüfung anzusetzen, der zu der Beanstandung geführt hat.“
4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1 werden in der Spalte 2 im Klammersatz am Ende ein Komma und die Angabe „AP2.5, AP10“ eingefügt und in der Spalte 3 die Angabe „oder 2.1.4“ durch ein Komma und die Angabe „2.1.4, 2.1.5 oder 2.1.6“ ersetzt.
- b) Nummer 1.3 wird gestrichen.
- c) In Nummer 1.4 wird in der Spalte 2 die Angabe „bis 1.3“ durch die Angabe „oder 1.2“ ersetzt.
- d) In Nummer 1.4.1 wird in der Spalte 3 die Angabe „oder 2.3“ durch ein Komma und die Angabe „2.1.5 oder 2.1.6“ ersetzt.
- e) In Nummer 1.5.3 werden in der Spalte 2 die Worte „Flur- und Gemarkungsgrenzen, Verwaltungsgrenzen,“ und in der Spalte 3 die Angabe „2,“ gestrichen.
- f) In Nummer 2.4 werden in der Spalte 2 im Klammersatz nach dem Wort „3D-Messdaten“ das Komma und die Worte „Verwaltungsgrenzen aus Basis-DLM, Ortsverzeichnis“ gestrichen und in der Spalte 3 wird die Angabe „8, 9, 10 oder 11“ durch die Angabe „8 oder 9“ ersetzt.
- g) In Nummer 4.2.1 werden in der Spalte 2 im Klammersatz am Ende ein Komma und die Angabe „AP2.5, AP10“ eingefügt und in der Spalte 3 wird die Angabe „oder 2.1.4“ durch ein Komma und die Angabe „2.1.4, 2.1.5 oder 2.1.6“ ersetzt.
- h) Nummer 4.5 wird gestrichen.
5. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.3 werden in der Spalte 2 nach der Angabe „AK5“ ein Komma und die Angabe „AP2.5 oder AP10“ eingefügt und in der Spalte 3 am Ende ein Komma und die Angabe „2.1.5 oder 2.1.6“ angefügt.
- b) In Nummer 1.8 wird in der Spalte 3 die Angabe „45,00“ durch die Angabe „30,00“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.7 wird in der Spalte 3 die Angabe „45,00“ durch die Angabe „40,00“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird in der Spalte 3 die Angabe „145,00“ durch die Angabe „150,00“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Hannover, den 25. Februar 2019

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung  
für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr**

**Vom 27. Februar 2019**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vom 26. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 24, 72), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Landesprüfungsausschuss, Prüfungsausschüsse

(1) <sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium bildet einen Landesprüfungsausschuss. <sup>2</sup>Aus den Mitgliedern des Landesprüfungsausschusses werden die Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Laufbahnprüfung gebildet.

(2) <sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium bestellt für die Dauer von fünf Jahren als Mitglieder des Landesprüfungsausschusses

1. Beamtinnen und Beamte der Prüfungsbehörde mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet,
2. Beamtinnen und Beamte der Kommunen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet,
3. Beamtinnen und Beamte des Landes und der Kommunen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet, und
4. Beamtinnen und Beamte des Landes und der Kommunen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet.

<sup>2</sup>Die kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamtinnen und Beamten übersenden auf Anforderung des für Inneres zuständigen Ministeriums Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Landesprüfungsausschusses. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird eine Ersatzperson nur für die verbleibende Amtszeit bestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsbehörde bildet jeweils für eine Gruppe von Prüflingen einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an

1. eine Beamtin oder ein Beamter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Beamtinnen oder Beamte nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 oder eine Beamtin oder ein Beamter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und eine Beamtin oder ein Beamter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und
3. eine Beamtin oder ein Beamter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4.

<sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 sollen Beamtinnen oder Beamte einer Kommune nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 sein. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.“

2. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Prüfungsausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsbehörde bildet jeweils für eine Gruppe von Prüflingen aus den Mitgliedern des Landesprüfungsausschusses nach § 9 Abs. 1 und 2 einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an

1. eine Beamtin oder ein Beamter nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. eine Beamtin oder ein Beamter nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und
3. zwei Beamtinnen oder Beamte nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

<sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 3 sollen Beamtinnen oder Beamte einer Kommune sein. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) § 9 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst richtet sich nach den §§ 8 bis 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2016 (GV. NRW. S. 820). <sup>2</sup>Für die Ausbildungsleitung gilt § 7 VAP2.2-Feu entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „höheren“ durch die Worte „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ und die Angabe „VAPhD-Feu“ durch die Angabe „VAP2.2-Feu“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Wort „höheren“ durch die Worte „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ und die Angabe „VAPhD-Feu“ durch die Angabe „VAP2.2-Feu“ ersetzt.

4. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Übergangsvorschrift

(1) Auf die Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr, die vor dem 7. März 2019 zur Laufbahnprüfung geladen wurden, ist § 9 in der am 6. März 2019 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Auf die Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr, die vor dem 7. März 2019 zur Laufbahnprüfung geladen wurden, ist § 26 in der am 6. März 2019 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. März 2019 in Kraft.

Hannover, den 27. Februar 2019

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

**B e r i c h t i g u n g**  
**des Haushaltsbegleitgesetzes 2019**

Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a des Haushaltsbegleitgesetzes 2019 vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317; 2019 S. 13) wird wie folgt berichtigt:

In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.

Hannover, den 25. Februar 2019

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Im Auftrage

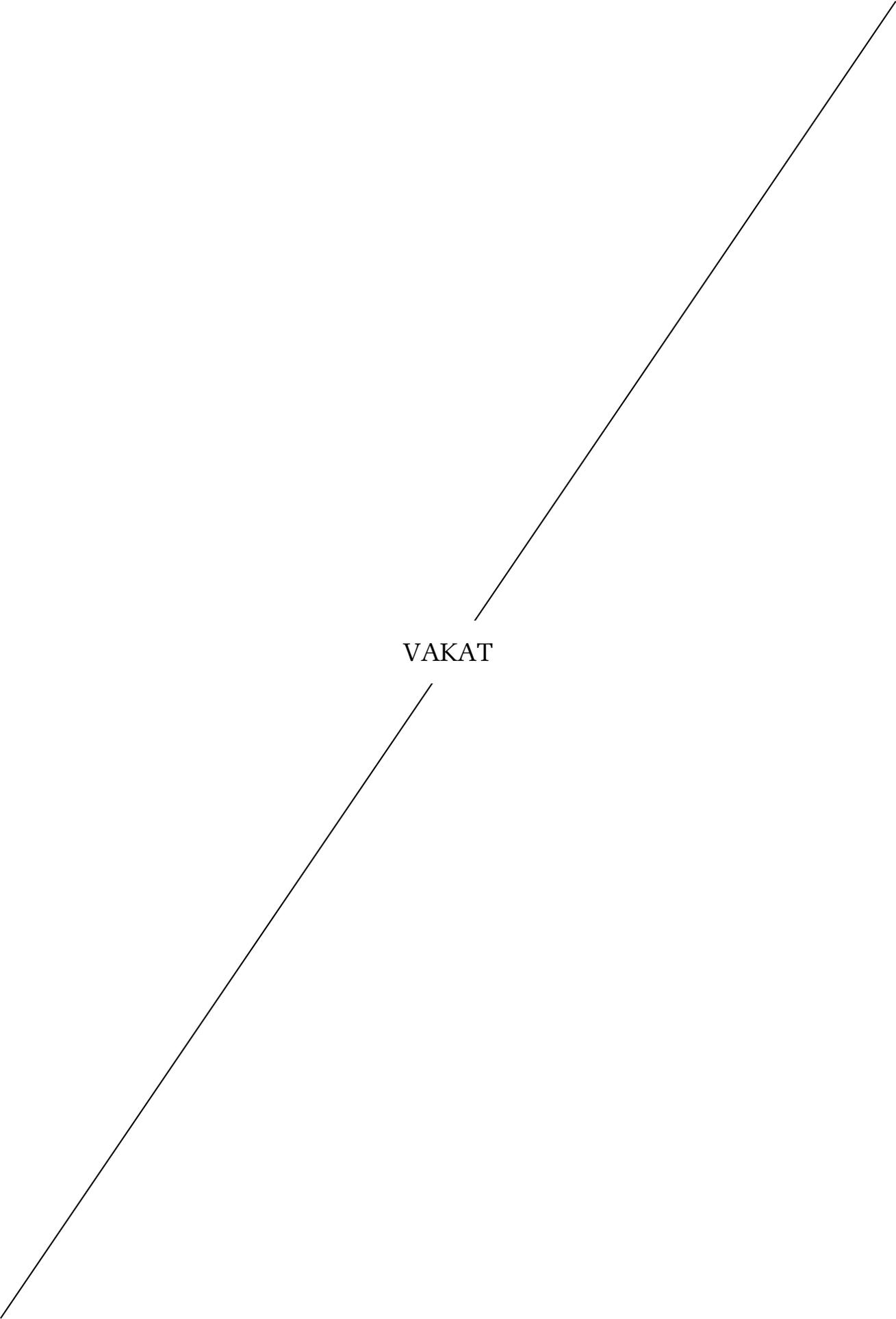
W e t h k a m p

Ministerialdirigentin

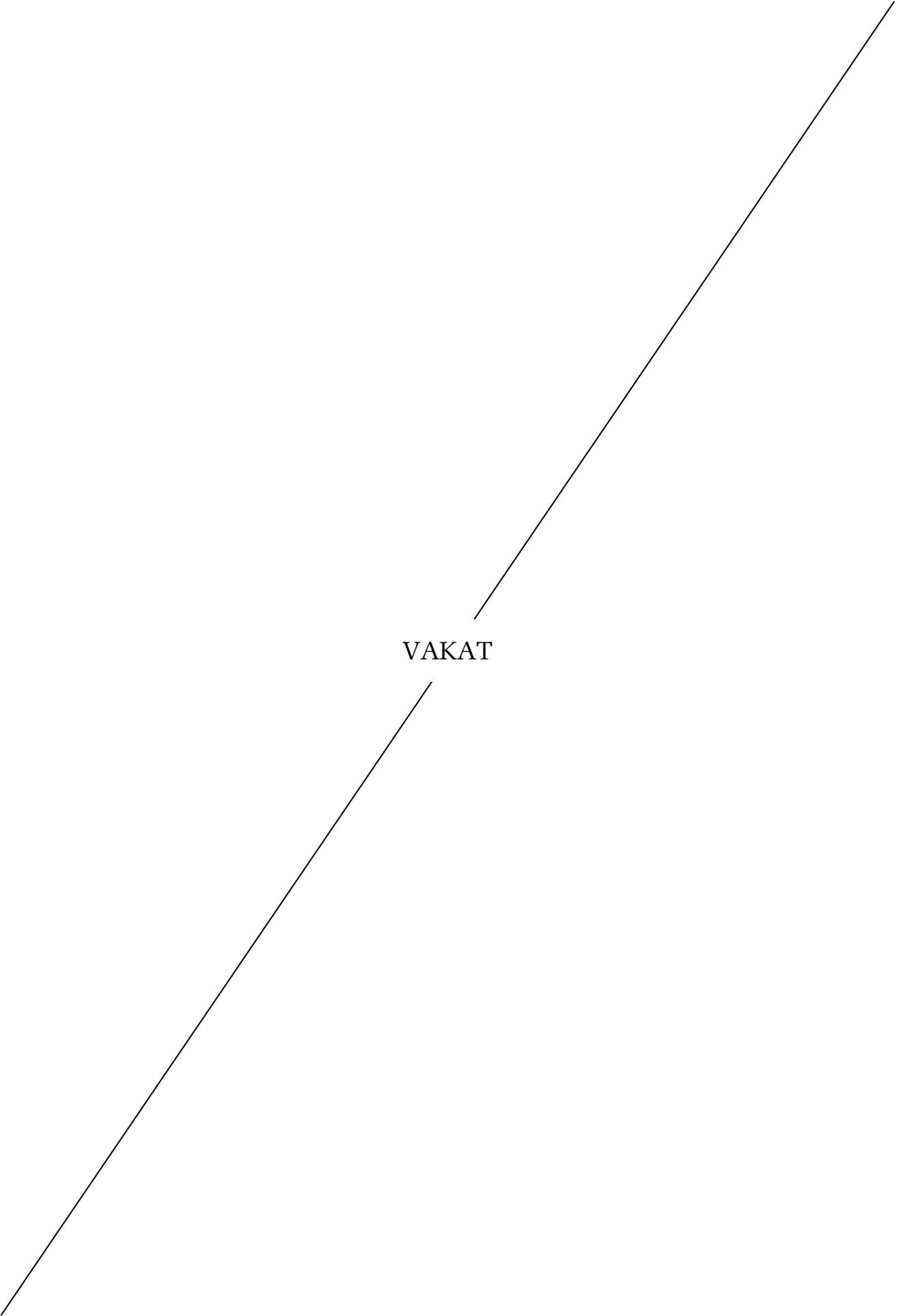
---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 5,25 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2019

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2014 bis 2018:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.

→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2018  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

**schlütersche**